

Nationalrat

Frühjahrssession 2016

13.074 n Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative). Volksinitiative (Differenzen)**Entwurf des Bundesrates**

vom 4. September 2013

Beschluss des Nationalrates

vom 8. Dezember 2014

Beschluss des Ständerates

vom 23. September 2015

Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

vom 26. Januar 2016

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist***1****Energiegesetz (EnG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*gestützt auf die Artikel 64, 74–76, 89 und 91 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. September 2013²,*beschliesst:*

¹ SR 101² BBl 2013 7561

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****1. Kapitel: Zweck, Ziele und Grundsätze****Art. 2** Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien

¹ Bei der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2020 bei mindestens 4400 GWh und im Jahr 2035 bei mindestens 14 500 GWh liegt.

² Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 37 400 GWh liegt. Bei Pumpspeicherkraftwerken ist nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen in diesen Zielen enthalten.

³ Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenziele festlegen.

Art. 3 Verbrauchsziele

¹ Beim durchschnittlichen Energieverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 16 Prozent bis zum Jahr 2020 und eine Senkung um 43 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben.

² Beim durchschnittlichen Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 3 Prozent bis zum Jahr 2020 und eine Senkung um 13 Prozent bis zum Jahr 2035 anzustreben.

³ Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Sektoren weitere Zwischenziele festlegen.

Art. 2, Titel: Richtwerte für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien

¹ ...

... im Jahr 2035 bei mindestens 11 400 GWh liegt.

² ...

... von natürlichen Zuflüssen in diesen Richtwerten enthalten.

³ ...

... weitere Zwischenrichtwerte festlegen.

Art. 3, Titel: Verbrauchsrichtwerte

¹ ...

... im Jahr 2035 bei mindestens 11 400 GWh liegt.

² ...

³ ...

... weitere Zwischenrichtwerte festlegen.

Art. 2

¹ ...

... im Jahr 2035 bei mindestens 11 400 GWh liegt.

² ...

... von natürlichen Zuflüssen in diesen Richtwerten enthalten.

³ ...

... weitere Zwischenrichtwerte festlegen.

Art. 3

¹ ...

... im Jahr 2035 bei mindestens 11 400 GWh liegt.

² ...

³ *Streichen*

Art. 2**Mehrheit**

¹ *Festhalten*
(= *gemäss Bundesrat*)

Minderheit (Schilliger, Brunner, Killer Hans, Knecht, Monnard, Müri, Parmelin, Schneeberger, Wasserfallen, Wobmann)

¹ *Gemäss Ständerat*

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 5** Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Wirtschaft**Art. 5****Art. 5**

¹ Bund und Kantone koordinieren ihre Energiepolitik und berücksichtigen die Anstrengungen der Wirtschaft und der Gemeinden.

² Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone und Gemeinden arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

Mehrheit **Minderheit** (Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

³ *Streichen*

³ Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Art. 10 Herkunftsnachweis, Elektrizitätsbuchhaltung und Kennzeichnung**Art. 10****Art. 10**

¹ Elektrizität muss hinsichtlich Menge, Produktionszeitraum, eingesetzter Energieträger und Anlagedaten mittels Herkunftsnachweis erfasst werden.

² Herkunftsnachweise dürfen nur einmal für die Deklaration einer entsprechenden Menge Elektrizität verwendet werden. Sie dürfen gehandelt und übertragen werden; ausgenommen davon sind Herkunftsnachweise für Elektrizität, für die die Einspeisevergütung (Art. 19 ff.) entrichtet wird.

² ...

..., für die die Einspeiseprämie (Art. 19 ff.) ...

² *Gemäss Bundesrat*

³ Wer Endverbraucherinnen und Endverbraucher beliefert, muss:

- eine Elektrizitätsbuchhaltung führen; und
- die Endverbraucherinnen und Endverbraucher über die Menge, die eingesetzten Energieträger und den Produktionsort der gelieferten Elektrizität informieren (Kennzeichnung).

Bundesrat

⁴ In der Elektrizitätsbuchhaltung sind ebenfalls insbesondere die Menge, die eingesetzten Energieträger und der Produktionsort der gelieferten Elektrizität auszuweisen. Dies ist in geeigneter Form zu belegen, in der Regel mit Herkunftsnachweisen.

⁵ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Kennzeichnungs- und Herkunftsnachweispflicht zulassen und auch für andere Bereiche einen Herkunftsnachweis und eine Kennzeichnung vorsehen, insbesondere für Biogas. Er kann ferner regeln, wie die mit dem Herkunftsnachweissystem verbundenen Kosten zu decken sind.

Art. 14 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966³ über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

Nationalrat

Art. 14

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ...

... entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.

Ständerat

Art. 14

Kommission des Nationalrates

Art. 14

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als grundsätzlich gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Bei einem Objekt in einem Inventar nach Artikel 5 NHG darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden.

⁴ Der Bundesrat legt für die Wasser- und für die Windkraft die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies einerseits für neue Anlagen und andererseits für Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen. Er kann nötigenfalls auch für die anderen Technologien und für Pumpspeicherkraftwerke die erforderliche Grösse und Bedeutung festlegen.

⁵ Er berücksichtigt bei der Festlegung nach Absatz 4 Kriterien wie Leistung oder Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.

³ ...

... bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten ...

⁴ Der Bundesrat legt nach Anhörung der Energiewirtschaft für die Wasser- und für die Windkraft die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies sowohl für neue Anlagen wie auch für bestehende Anlagen und deren Erweiterungen und Erneuerungen. Er kann nötigenfalls ...

³ *Gemäss Bundesrat, aber: ...*

... gezogen werden, sofern das Objekt nicht im Kern seines Schutzwertes verletzt wird.

⁴ *Gemäss Bundesrat*

Mehrheit

³ *Gemäss Bundesrat*

Minderheit I (Wasserfallen, Brunner, Knecht, Monnard, Müri, Parmelin, Rösti, Schneeberger, Schilliger, Wobmann)

³ *Festhalten*

Minderheit II (Grunder, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Girod, Grossen, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

³ *Festhalten, aber: ...*

... gezogen werden, sofern das Objekt nicht im Kern seines Schutzwertes verletzt wird.

Bundesrat

Art. 15 Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen

¹ Der Bundesrat kann einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ausnahmsweise ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 14 zuerkennen, wenn:

- a. sie oder es einen zentralen Beitrag an die Ausbauziele leistet; und
- b. der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt.

² Bei der Beurteilung des Antrags berücksichtigt er, ob, wie viele und welche Alternativstandorte es gemäss dem Konzept gibt.

3. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch

Art. 17 Abnahme- und Vergütungspflicht

¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien, Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen sowie Biogas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Der Bundesrat kann energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen festlegen, die von den Produzenten einzuhalten sind.

² Bei Elektrizität gilt die Abnahme- und Vergütungspflicht überdies nur, wenn sie aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.

Nationalrat

Art. 17

¹ ...
aus erneuerbaren Energien sowie Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen abzunehmen und zu vergüten.

² Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraftanlagen gilt Abs. 1 nur bis zur Leistung von 10 MW. Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt Absatz 1 nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.

Ständerat

Art. 15

¹ ...

a. ... Beitrag an die Ausbaurichtwerte leistet; ...

Art. 17

¹ Gemäss Bundesrat, aber: ...

... und angemessen zu vergüten. (*Rest streichen*)

² Gemäss Bundesrat

Kommission des Nationalrates

Art. 17

² Festhalten

Bundesrat

³ Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:

a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien orientiert sie sich an den Preisen am Terminmarkt und trägt neben Angebot und Nachfrage auch den Eigenschaften der einzelnen Produktionsarten angemessen Rechnung; die Vergütungshöhe wird, in der Regel differenziert nach Lieferzeiträumen, jeweils für ein Jahr festgelegt und ist dem Produzenten rechtzeitig im Voraus bekanntzugeben;

b. Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung;

c. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

⁴ Die Regeln dieses Artikels gelten auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung (Art. 29) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 30 oder 31 in Anspruch nehmen. Sie gelten nicht, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.

Nationalrat

³ Die nach Absatz 1 vom Netzbetreiber abgenommene erneuerbare Elektrizität wird zu einem vom Bundesrat im Voraus für ein Jahr festgelegten Preis vergütet, wobei der Preis bei Bedarf nach Lieferzeiträumen differenziert werden kann. Der Bundesrat orientiert sich am schweizerischen Mittelwert der Endkundenpreise für Energie.

⁴ Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich der Preis nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

⁵ Betreiber von Gasnetzen haben das ihnen angebotene Biogas abzunehmen. Der Preis orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

Ständerat

³ Gemäss Bundesrat, aber: ...

a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität;

...

⁴ Gemäss Bundesrat

⁵ Streichen

Kommission des Nationalrates**Mehrheit**

Minderheit (Schilliger, Brunner, Grunder, Knecht, Killer Hans, Monnard, Müri, Parmelin, Rösti, Schneeberger, Wasserfallen, Wobmann)

³ (betrifft nur den ³ Gemäss Bundesrat französischen Text)

⁴ Gemäss Bundesrat, aber:

...

... in Anspruch nehmen. Sie gelten nicht, solange die Produzenten am ...

^{5bis} Die Kantone können in den von ihnen bezeichneten Netzgebieten weitergehende Abnahme- und Vergütungspflichten als

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

die bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Absatz 3 festlegen.

⁶ Die Energielieferungen an Produzenten erfolgen zu gleichen Bedingungen wie an andere Bezüger, auch im Falle des Eigenverbrauches nach Artikel 18.

⁶ *Streichen*

⁷ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁷ *Streichen*

Art. 18 Eigenverbrauch**Art. 18****Art. 18**

¹ Die Betreiber von Anlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Es steht ihnen frei zu entscheiden, welchen Teil der von ihnen produzierten Energie sie veräussern.

¹ Die Betreiber von Anlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Beides gilt als Eigenverbrauch. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Definition und Eingrenzung des Orts der Produktion.

² Absatz 1 gilt auch für Betreiber von Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen, eine Einmalvergütung (Art. 29) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 30 oder 31 in Anspruch nehmen.

² ...
..., die am Einspeiseprämien-system (Art. 19) teilnehmen, ...

² *Gemäss Bundesrat*

³ Die Messung des Eigenverbrauchs kann durch den Netzbetreiber oder diskriminierungsfrei durch den Produzenten erfolgen. Teile des Eigenverbrauchs können mit Messeinrichtungen auch an Dritte veräussert werden, wenn dabei der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet werden muss (Eigenverbrauchsgemeinschaft).

³ *Streichen*

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 18^{bis} Zusammenschluss von Endverbrauchern zum Eigenverbrauch

¹ Gibt es am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümer als Endverbraucher, können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen, sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt (Art. 18^{ter} Abs. 1) erheblich ist. Dazu treffen sie mit dem Anlagebetreiber und unter sich eine Vereinbarung.

² Grundeigentümer können einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch für Endverbraucher vorsehen, zu denen sie in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen. Sie sind für die Versorgung der am Zusammenschluss beteiligten Mieter und Pächter verantwortlich. Die Artikel 6 oder Artikel 7 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007¹ (StromVG) gelten sinngemäss. Der Bundesrat kann in Bezug auf Rechte und Pflichten aus diesen Bestimmungen Ausnahmen vorsehen.

³ Mieter oder Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs durch den Grundeigentümer die Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber nach den Artikeln 6 oder 7 StromVG zu entscheiden. Sie können diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt nur noch geltend machen, wenn der Grundeigentümer seinen Pflichten nach Absatz 2 nicht nachkommt. Mieter und Pächter behalten grundsätzlich ihren Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 StromVG.

⁴ Die mit der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs verbundenen Kosten haben die Grundeigentümer selber zu tragen, soweit sie nicht durch das Netznutzungs-

¹ SR 734.7

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

entgelt gedeckt sind (Art. 14 StromVG). Sie dürfen sie nicht auf Mieter oder Pächter überwälzen.

Art. 18^{ter} Verhältnis zum Netzbetreiber und weitere Einzelheiten

¹ Nach dem Zusammenschluss verfügen die Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über einen einzigen Messpunkt wie ein Endverbraucher gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b StromVG. Sie sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang gemäss den Artikeln 6 und 13 StromVG, wie ein einzelner Endverbraucher zu behandeln.

² Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen, insbesondere:

- a. zum Zwecke der Prävention von Missbräuchen gegenüber Mietern und Pächtern und zu weiteren Bedingungen, unter welchen ein Mieter oder Pächter von seinen Ansprüchen aus dem Stromversorgungsgesetz Gebrauch machen kann;
- b. zu den Bedingungen und dem Messverfahren im Falle des Einsatzes von Stromspeichern im Rahmen des Eigenverbrauchs.

4. Kapitel: Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Einspeisevergütungssystem)

Art. 19 Teilnahme am Einspeisevergütungssystem

4. Kapitel: Förderung der Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Einspeiseprämien-system)

Art. 19, Titel: Teilnahme am Einspeiseprämien-system

^{1a} Die Einspeiseprämie ergänzt den Erlös aus der Direktvermarktung nach Art. 21 oder aus der Abnahme- und Vergütungspflicht nach Art. 17, um die Erzeugung von erneuerbarem Strom aus Neuanlagen zu Gestehungskosten zu ermöglichen.

4. Kapitel, Titel: Gemäss Bundesrat

Art. 19, Titel: Gemäss Bundesrat

^{1a} *Streichen*

Art. 19

Bundesrat

¹ Am Einspeisevergütungssystem können die Betreiber von Neuanlagen teilnehmen, die Elektrizität aus den folgenden erneuerbaren Energien erzeugen:

- a. Wasserkraft;
- b. Sonnenenergie;
- c. Windenergie;
- d. Geothermie;
- e. Biomasse.

² Eine Teilnahme ist nur möglich, soweit die Mittel reichen (Art. 37 und 38).

³ Als Neuanlagen gelten Anlagen, die nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind. Sie müssen sich für den betreffenden Standort eignen.

⁴ Die Betreiber von Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung im Bereich von 10 kW bis zu weniger als 30 kW können wählen, ob sie am Einspeisevergütungssystem teilnehmen oder ob sie eine Einmalvergütung (Art. 29) in Anspruch nehmen.

Nationalrat

¹ Am Einspeiseprämiensystem können ...

- a. Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke;
- b. ...

e. Biomasse, exklusiv Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle, Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen.

³ ...

... eignen. Für die Abgrenzung von erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen gilt Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e.

^{3bis} Nicht am Einspeiseprämiensystem teilnehmen können Betreiber von:

- a. Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 1 MW und von mehr als 10 MW;
- b. Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW.

^{3ter} Die Untergrenze von 1 MW (Abs. 3^{bis} Bst. a) gilt nicht für Wasserkraft-Anlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind oder in bereits genutzten oder beeinträchtigten Gewässerstrecken realisiert werden. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

⁴ Energie für den Eigenverbrauch im Sinne von Artikel 18 ist nicht einspeiseprämiensberechtig.

Ständerat

¹ Gemäss Bundesrat

³ Gemäss Bundesrat

^{3bis} *Streichen*

^{3ter} *Streichen*

⁴ *Streichen*

Kommission des Nationalrates

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

Minderheit (Semadeni, Badran Jacqueline, Bourgeois, Girod, Jans, Monnard, Nordmann, Schilliger, Thorens Goumaz, Wasserfallen)

⁵ Nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen können die Betreiber von:

- a. Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 300 kW und von mehr als 10 MW;
- b. Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW;
- c. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen);
- d. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen;
- e. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen.

⁵ Eine Anlage kann nicht zugleich eine Einspeiseprämie und einen Investitionsbeitrag im Sinne von Artikel 28 ff beanspruchen.

⁵ *Gemäss Bundesrat, aber:* ...

- b. ...
... weniger als 30 kW;

⁵ *Gemäss Ständerat (= gemäss Bundesrat), aber:*

- ...
- a. Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 1 MW und von mehr als 10 MW.
- b. ...

^{5bis} Der Bundesrat kann die Leistungsgrenze nach Absatz 5 Buchstabe b zusammen mit jener für die Einmalvergütung erhöhen (Art. 28 Abs. 1 Bst. a). Gibt es eine Überschneidung, so können die Anlagebetreiber zwischen Einspeisevergütung und Einmalvergütung wählen.

⁶ Die Untergrenze von 300 kW (Abs. 5 Bst. a) gilt nicht für Wasserkraft-Anlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind. Der Bundesrat kann ferner Wasserkraft-Anlagen innert bereits genutzter Gewässerstrecken von der Untergrenze ausnehmen und, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche Gewässer bewirkt werden, auch Ausnahmen für weitere Wasserkraft-Anlagen vorsehen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁶ *Gemäss Bundesrat*

⁶ *Gemäss Ständerat (= gemäss Bundesrat), aber:*

...

⁶ *Gemäss Ständerat (= gemäss Bundesrat), aber:* Die Untergrenze von 1 MW (Abs. 5 Bst. a) gilt nicht ...

...
von der Untergrenze ausnehmen und, sofern eine Wasserrechtskonzession gemäss Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916 (WRG) für die entsprechende Gewässerstrecke vorliegt, auch Ausnahmen für weitere Wasserkraft-Anlagen vorsehen.

Bundesrat

⁷ Er regelt die weiteren Einzelheiten zum Einspeisevergütungssystem, insbesondere:

- a. das Anmelde- und das Eintrittsverfahren;
- b. die Vergütungsdauer;
- c. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen;
- d. das vorzeitige Erlöschen des Anspruchs auf Teilnahme am Einspeisevergütungssystem;
- e. den Austritt sowie die Bedingungen für einen vorübergehenden Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem;
- f. die rechnerische Weiterverteilung der eingespeisten Elektrizität durch die als Mess- und Abrechnungseinheiten tätigen Bilanzgruppen;
- g. weitere Aufgaben der Bilanzgruppen und der Netzbetreiber, insbesondere eine Pflicht zur Abnahme und Vergütung im Rahmen der Artikel 21 und 24 sowie eine allfällige damit zusammenhängende Vorleistungspflicht.

Art. 20 Teilweise Teilnahme

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Betreiber einer Anlage nebst einem allfälligen Eigenverbrauch (Art. 18) nur mit einem Teil der produzierten Elektrizität am Einspeisevergütungssystem teilnehmen kann (Splitting), insbesondere wenn es sich um eine grosse Anlage handelt und diese einen erheblichen Teil der Produktion einspeist.

² Er regelt die Voraussetzungen.

Art. 21 Direktvermarktung

¹ Die Betreiber verkaufen ihre Elektrizität selber am Markt.

Nationalrat

⁷ *Streichen*

Art. 20

Streichen

Art. 21

¹ Der Bundesrat kann Betreiber von bestimmten Anlagentypen, welche im Einspeiseprämienystem sind, verpflichten, ihre Elektrizität direkt am Markt zu verkaufen.

Ständerat

⁷ *Gemäss Bundesrat, aber: ...*

g. ...

... und Vergütung im Rahmen von Artikel 21 sowie eine allfällige ...

Art. 20

Gemäss Bundesrat

Art. 21

¹ *Gemäss Bundesrat*

Kommission des Nationalrates*Art. 20*

¹ *Gemäss Bundesrat, aber:*

...

... Eigenverbrauch (Art. 18 und Art. 18^{bis}) nur mit einem Teil ...

Art. 21

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Die Einspeisevergütung für den einzelnen Betreiber setzt sich aus dem von ihm am Markt erzielten Erlös und einer Einspeiseprämie für die eingespeiste Elektrizität zusammen.

² Der Erlös setzt sich dann aus der Einspeiseprämie und dem vom Betreiber am Markt erzielten Preis zusammen.

² *Gemäss Bundesrat*

^{1bis} Für einzelne Anlagentypen, insbesondere kleine Anlagen, kann der Bundesrat vorsehen, dass deren Betreiber die Elektrizität nicht direkt vermarkten müssen, sondern sie zum Referenz-Marktpreis (Art. 23) einspeisen können, sofern der Aufwand der Betreiber für die Direktvermarktung unverhältnismässig gross wäre. Der Bundesrat kann dieses Recht befristen.

² Die Einspeisevergütung setzt sich bei der Direktvermarktung für den einzelnen Betreiber aus dem von ihm am Markt erzielten Erlös und einer Einspeiseprämie für die eingespeiste Elektrizität zusammen. Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem Referenz-Marktpreis.

³ Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem Referenz-Marktpreis (Art. 23).

³ *Streichen*

³ *Gemäss Bundesrat*

³ Den Betreibern nach Absatz ^{1bis} steht zusätzlich zum Referenz-Marktpreis ebenfalls die Einspeiseprämie zu.

⁴ Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so steht der übersteigende Teil dem Netzzuschlagsfonds (Art. 39) zu.

⁴ *Streichen*

⁴ *Gemäss Bundesrat*

Art. 22 Vergütungssatz**Art. 22 Höhe und Dauer der Einspeiseprämie****Art. 22****Art. 22**

¹ Der Vergütungssatz orientiert sich an den bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblichen Gestehungskosten von Referenzanlagen. Die Referenzanlagen entsprechen der jeweils effizientesten Technologie; diese muss langfristig wirtschaftlich sein.

¹ Die Einspeiseprämie ist der Kaufpreis für den Herkunftsnachweis. Für Anlagen, welche die Elektrizität nach Artikel 17 verkaufen, ermittelt sich die Einspeiseprämie als Differenz zwischen den Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Anlagen und dem gemittelten Preis gemäss Artikel 17 Absatz 3. Für Anlagen, welche die Elektrizität nach Artikel 21 verkaufen, ermittelt sich die Einspeiseprämie als Differenz zwischen den Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Anlagen und dem gemittelten Grosshandelspreis. Ist die Differenz negativ,

¹ *Gemäss Bundesrat*

Bundesrat

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Vergütungssatz:

- a. für bestimmte Anlagentypen durch Auktionen bestimmt wird (Art. 25);
- b. für Anlagen, die nicht sinnvoll einer Referenzanlage zugewiesen werden können, im Einzelfall vom Bundesamt für Energie (BFE) festgelegt wird.

³ Der Vergütungssatz bleibt während der ganzen Vergütungsdauer gleich.

⁴ Der Bundesrat erlässt konkretisierende Bestimmungen, insbesondere über:

- a. die Vergütungssätze je Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungsklasse;

- b. eine periodische Überprüfung der Vergütungssätze unter anderem anhand der jeweiligen Kapitalkosten;
- c. die Anpassung der Vergütungssätze;
- d. Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 3, insbesondere über die Anpassung der Vergütungssätze für bereits im Einspeisevergütungssystem befindliche Anlagen, wenn bei der jeweiligen Referenzanlage übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden.

Nationalrat

steht sie dem Netzzuschlagsfonds (Artikel 39) zu.

² Der Bundesrat legt die Gestehungskosten anhand von effizienten Referenzanlagen je Erzeugungstechnologie, Kategorie, Leistungsklasse und zu erwartender Lebensdauer fest. Er überprüft sie periodisch. Jede Erzeugungstechnologie muss langfristig wirtschaftlich sein.

^{2bis} Bei Wasserkraft-Anlagen dürfen die anrechenbaren Gestehungskosten auf höchstens 20 Rp./kWh festgelegt werden. Der Bundesrat kann diese Obergrenze entsprechend der Teuerung anpassen.

³ Für eine Anlage gelten die Gestehungskosten im Jahre der Inbetriebnahme. Für einzelne Anlagentypen kann der Bundesrat im Voraus die Anpassung der anrechenbaren Gestehungskosten festlegen.

⁴ Der Bundesrat legt die Dauer der Einspeiseprämie fest. Er berücksichtigt dabei die Lebensdauer der Anlage. Für einzelne Anlagentypen kann er die Dauer an die Erreichung einer bestimmten kumulierten Bruttoproduktion der Anlage pro kW installierter Leistung knüpfen.

Ständerat

² *Gemäss Bundesrat*

^{2bis} *Streichen*

³ *Gemäss Bundesrat*

⁴ *Gemäss Bundesrat*

Kommission des Nationalrates

² *Streichen*

Mehrheit **Minderheit** (Thorens Goumaz, Badran Jacqueline, Bäumlé, Chopard-Acklin, Girod, Müller-Altermatt, Nordmann, Semadeni)

^{2bis} *Festhalten*

⁴ ...

^a^{bis}. ein allfälliges einzelfallweises Festlegen des Vergütungssatzes durch das Bundesamt für Energie (BFE) für Anlagen, die nicht sinnvoll einer Referenzanlage zugewiesen werden können;

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁵ Der Bundesrat kann Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 3 festlegen, insbesondere über die Anpassung der anrechenbaren Gestehungskosten für bereits im Einspeiseprämiensystem befindliche Anlagen, wenn bei der jeweiligen Referenzanlage übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden.

⁵ *Streichen*

⁶ Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Erschliessungskosten die Anreize für die Einspeisung fest.

⁶ *Streichen*

⁷ Betreiber von Biogasanlagen haben Anspruch auf einen Landwirtschaftsbonus, wenn sie nur Hofdünger verwerten. Dieser Bonus wird anhand der Gestehungskosten von Referenzanlagen festgelegt.

⁷ *Streichen*

⁷ *Festhalten*

Art. 23 Referenz-Marktpreis**Art. 23****Art. 23****Art. 23**

Streichen

Gemäss Bundesrat

Mehrheit **Minderheit** (Schilliger, Brunner, Killer Hans, Knecht, Pieren, Rösti, Wasserfallen)

¹ Der Referenz-Marktpreis ist ein für einen bestimmten Zeitraum gemittelter Marktpreis.

² Der Bundesrat regelt die Festlegung des Referenz-Marktpreises für die einzelnen Anlagentypen. Der für die Mittelung massgebliche Zeitraum soll umso länger sein, je besser die Produktion zeitlich steuerbar ist.

¹ Der Referenz-Marktpreis ist ein für mindestens ein Jahr gemittelter Marktpreis.

² ... des Referenz-Marktpreises. Dieser gilt für alle Anlagentypen.

Art. 25 Auktionen**Art. 25****Art. 25****Art. 25**

Streichen

Gemäss Bundesrat

Festhalten (= streichen)

¹ Für Anlagentypen, für die der Bundesrat nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Auktionen vorsieht, wird der Vergütungssatz nur noch durch Auktionen bestimmt.

² Bei den Auktionen kann für so viele Gebote ein Zuschlag erteilt werden, wie es die ausgeschriebene Menge (Art. 26 Abs. 1 Bst. b)

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

erlaubt. Hauptkriterium für den Zuschlag ist der Vergütungssatz; weiter sind insbesondere die folgenden Kriterien zu beachten:

- a. Qualität des Projekts und der Anlage;
- b. Realisierungsstand der Anlage und Produktionsbeginn;
- c. erwartete Produktionsmenge.

³ Mit dem Zuschlag nimmt ein Betreiber mit der betreffenden Anlage automatisch und ohne separate Anmeldung am Einspeisevergütungssystem teil. Verlässt er dieses, so kann er mit der betreffenden Anlage nicht mehr an einer späteren Auktion und dadurch am Einspeisevergütungssystem teilnehmen.

Art. 26 Auktionsverfahren**Art. 26****Art. 26****Art. 26**

¹ Das BFE ordnet die Auktionsrunden an und legt im Voraus fest:

- a. den Beginn und die Dauer der jeweiligen Auktionsrunde;
- b. die auszuschreibende Menge für Produktion oder Leistung;
- c. die Frist für die Realisierung.

*Streichen**Gemäss Bundesrat**Festhalten (= streichen)*

² Es kann die vom Bundesrat nach Artikel 19 vorgesehenen Vergütungsdauern kürzen, wenn dies den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Abschreibungspraxis der Betreiber besser gerecht wird und dadurch mehr und bessere Gebote zu erwarten sind.

³ Es führt die einzelnen Auktionen durch.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Auktionen, insbesondere:

- a. den Auktions- und den Zuschlagsmodus;
- b. eine Aufwandentschädigung bei nicht ernsthaften oder missbräuchlichen Geboten;
- c. Art und Form der Publikation von Auktionsergebnissen und Ausnahmen.

Bundesrat

Art. 27 Nichterreichen der Produktionsziele sowie Sanktion

¹ Wird ein Projekt, für das der Betreiber der Anlage einen Zuschlag erhalten hat, nicht innerhalb der gesetzten Frist realisiert oder werden die zugesicherten Ziele nur teilweise erreicht, so kann der Betreiber mit einer Sanktion von bis zu 10 Prozent dessen belastet werden, was für die gesamte gebotene Menge bei vergleichbaren Projekten durchschnittlich über die ganze Vergütungsdauer als Einspeisevergütung anfällt.

² Es kann keine Sanktion verhängt werden, wenn Gründe vorliegen, für die der Betreiber nicht einzustehen hat.

³ Das BFE kann Untersuchungsmaßnahmen treffen, um die Angaben zu erlangen, die nötig sind, um gegebenenfalls eine Sanktion zu verhängen.

⁴ Betreiber, die ihr Projekt nicht realisieren oder die zugesicherten Ziele nicht erreichen, können den Ausfall bei Produktion oder Leistung kompensieren, indem sie anderweitig für Ersatz sorgen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Photovoltaik-, Wasserkraft- und Biomasse-Anlagen

Art. 28 Allgemeine Voraussetzungen und Zahlungsmodalitäten

¹ Die Betreiber der folgenden Anlagen können, sofern die Mittel reichen (Art. 37 und 38), einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen:

a. Photovoltaik-Anlagen: für neue Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen;

Nationalrat

Art. 27

Streichen

Art. 28

¹ ...

a. Photovoltaik-Anlagen: für neue Anlagen und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen. Der Bundesrat kann eine Leistungsobergrenze festlegen;

Ständerat

Art. 27

¹ *Gemäss Bundesrat, aber: ...*

... von bis zu 20 Prozent dessen belastet werden, ...

² *Gemäss Bundesrat*

³ *Gemäss Bundesrat*

⁴ *Gemäss Bundesrat*

Art. 28

¹ ...

a. *Gemäss Bundesrat, aber:*

... solcher Anlagen; der Bundesrat kann eine höhere Leistungsobergrenze festlegen;

Kommission des Nationalrates

Art. 27

Festhalten (= streichen)

Bundesrat

b. Wasserkraft-Anlagen: für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von Anlagen mit einer Leistung von 300 kW bis zu 10 MW;

c. Biomasse-Anlagen: für neue Kehrichtverbrennungs- und neue Klärgasanlagen und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen.

² Die Ausnahmen für Wasserkraft-Anlagen nach Artikel 19 Absatz 6 gelten auch im Rahmen dieses Kapitels.

³ Die Betreiber können nur einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen, wenn die Inbetriebnahme der neuen Anlage oder der erheblich erweiterten oder erneuerten Anlage nach dem 1. Januar 2013 erfolgt ist.

⁴ Die Betreiber von Photovoltaik-Anlagen erhalten den Investitionsbeitrag als einmalige Zahlung (Einmalvergütung). Für die Betreiber von Wasserkraft- und Biomasse-Anlagen kann der Bundesrat eine gestaffelte Auszahlung vorsehen.

Art. 30 Investitionsbeitrag für Wasserkraft-Anlagen

¹ Der Investitionsbeitrag für Wasserkraft-Anlagen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b wird im Einzelfall bestimmt.

² Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest. Er kann für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerun-

Nationalrat

b. Wasserkraft-Anlagen, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke:

1. für Neuanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW,

2. für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Anlagen mit einer Leistung von mindestens 300 kW;

c. ...

... neue Klärgasanlagen sowie für neue Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung und für erhebliche Erweiterungen ...

² ... nach Artikel 19 Absatz 3^{ter} gelten ...

Art. 30

¹ ...

... bestimmt. Er beträgt für Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, für Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW höchstens 40 Prozent.

² (Betrifft nur den französischen Text)

Ständerat

b. ...

2. (Betrifft nur den französischen Text)

² Gemäss Bundesrat

Art. 30

² (Betrifft nur den französischen Text)

Kommission des Nationalrates

Bundesrat

gen unterhalb einer bestimmten Schwelle Ansätze nach dem Referenzanlagenprinzip festlegen.

Art. 31 Investitionsbeitrag für Biomasse-Anlagen

¹ Der Investitionsbeitrag für Biomasse-Anlagen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c wird im Einzelfall bestimmt. Er beträgt höchstens 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

² Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest. Er kann für Klärgasanlagen, für die die Investitionen unterhalb einer bestimmten Schwelle liegen, Ansätze nach dem Referenzanlagenprinzip vorsehen.

Art. 32 Baubeginn

¹ Wer eine Einmalvergütung (Art. 29) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 30 oder 31 in Anspruch nehmen will, darf mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten erst beginnen, nachdem das BFE eine Zusicherung abgegeben hat. Das BFE kann einen früheren Baubeginn bewilligen.

² Wer ohne Zusicherung oder ohne Bewilligung eines früheren Baubeginns mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten einer Wasserkraft- oder einer Biomasse-Anlage beginnt, erhält keinen Investitionsbeitrag nach Artikel 30 oder 31.

Nationalrat**Art. 31**

¹ ...

... beträgt höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest.

² Er kann für ...

Art. 32

¹ Wer einen Investitionsbeitrag nach ...

Ständerat**Art. 31**

Gemäss Bundesrat

Art. 32

³ Der Bundesrat kann diese Regeln auf die Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen ab einer bestimmten Leistung ausdehnen.

Kommission des Nationalrates

Bundesrat**Art. 33** Bedingungen und weitere Einzelheiten

¹ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Einmalvergütung (Art. 29) und für die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31, insbesondere:

a. das Antragsverfahren;
b. die Ansätze für die Einmalvergütung und für die Investitionsbeiträge;

c. die periodische Überprüfung und Anpassung dieser Ansätze;

d. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob eine Erweiterung oder Erneuerung einer Anlage erheblich ist.

² Bei der Festlegung der Ansätze und bei deren allfälliger Anpassung ist sicherzustellen, dass die Einmalvergütung und die Investitionsbeiträge die nicht amortisierbaren Mehrkosten nicht übersteigen. Die nicht amortisierbaren Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den kapitalisierten Gestehungskosten für die Elektrizitätsproduktion und dem erzielbaren kapitalisierten Marktpreis.

³ Der Bundesrat kann ausserdem vorsehen:
a. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen;
b. die Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlagen;
c. eine Rückforderung der Einmalvergütung oder der Investitionsbeiträge;

Nationalrat**Art. 33**

¹ ...

b. ...
für die Investitionsbeiträge, einschliesslich der hierzu erforderlichen Festlegung der anrechenbaren Kosten, wobei er für die verschiedenen Technologien unterschiedliche Berechnungsmethoden vorsehen kann;

...

d. *(Betrifft nur den französischen Text)*

e. die Kriterien anhand derer erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von Neuanlagen unterschieden werden.

³ ...

c. ...
... der Investitionsbeiträge, namentlich wenn die Bedingungen des Energiemarktes zu einer übermässigen Rentabilität führen;

Ständerat**Art. 33**

¹ ...

d. *(Betrifft nur den französischen Text)*

e. *(Betrifft nur den französischen Text)*

² ...

... nicht übersteigen, wobei die Einmalvergütung und der Investitionsbeitrag auch gänzlich entfallen können. Die nicht amortisierbaren ...

Bundesrat

d. die für eine Einmalvergütung nötige Mindestgrösse einer Anlage;
 e. Höchstbeiträge;
 f. einen Ausschluss oder eine Kürzung der Einmalvergütung oder der Investitionsbeiträge, wenn anderweitig eine Finanzhilfe ausgerichtet wurde;
 g. eine Mindestdauer, während der ein Betreiber für eine Anlage, für die er schon eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag erhalten hat, nicht erneut eine solche oder einen solchen in Anspruch nehmen kann.

Nationalrat

...

Ständerat**Kommission des Nationalrates**

5a. Kapitel: Finanzhilfen für die vorübergehende Unterstützung bei der bestehenden Grosswasserkraft

Art. 33a Finanzhilfe bei Wasserkraft-Anlagen in Notlage

¹Befindet sich der Betreiber einer Wasserkraft-Anlage mit einer Leistung von mehr als 10 MW (Grosswasserkraft) mit dieser Anlage trotz eines Eigenbeitrags (Art. 33b Abs. 2) in einer wirtschaftlichen Notlage, die sich in einem Netto-Mittelabfluss manifestiert, und wird dadurch der langfristige Weiterbetrieb der Anlage gefährdet, so kann das BFE dem Betreiber eine Finanzhilfe nach diesem Kapitel gewähren, wenn:

- a. die Unterstützung, bestehend aus der Finanzhilfe und einer Wasserzinsreduktion (Abs. 3), verbunden mit Sanierungsmassnahmen, langfristig den Weiterbetrieb der Anlage sichert;
- b. sichergestellt ist, dass die Unterstützung zweckgebunden für den Betrieb der fraglichen Wasserkraft-Anlage selbst und nicht anderweitig eingesetzt wird; und
- c. die Mittel reichen (Art. 37 und 38).

Mehrheit

Art. 33a Marktprämie für die Grosswasserkraft

¹ Betreiber von schweizerischen Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW (Grosswasserkraft) können eine Marktprämie von maximal 1.0 Rappen/kWh exkl. MWSt für die gemäss den nachstehenden Absätzen ermittelte spezifische Elektrizität beanspruchen. Dieser Anspruch erlischt mit der Aufhebung des Einspeisevergütungssystems.

Minderheit (Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Rösti, Schilliger, Wobmann) (siehe auch Art. 33b; Art. 33c; Art. 37 Abs. 2 Bst. c^{bis}; Art. 38 Abs. 1 Bst. c; Art. 70a Abs. 1 Bst. a^o und Art. 72 Abs. 1 Bst. b^{bis})

Art. 33a bis 33c

Streichen

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

² Bei einer technisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Anlagengruppe muss die Grenze von 10 MW bei mindestens einer Einzelanlage erreicht sein, wohingegen die Notlage für die Anlagengruppe gegeben sein muss.

³ Der Kanton leistet einen Beitrag an die Unterstützung via Wasserzinsreduktion für die nicht in der Grundversorgung gemäss Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) abgesetzte Elektrizität. Dafür gilt in Abweichung zu Artikel 49 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916 (WRG) ein Wasserzinsmaximum von 90 Franken pro kW. Steht ein Teil des Wasserzinses und der Abgaben nach Artikel 49 WRG anderen Gemeinwesen zu, so tragen diese die Reduktion anteilmässig mit. Für die in der Grundversorgung abgesetzte Elektrizität gilt die Regelung zum Wasserzinsmaximum gemäss Artikel 49 WRG.

Art. 33b Ausgleich des Mittelabflusses

¹ Die Finanzhilfe und die Wasserzinsreduktion gleichen zusammen den Netto-Mittelabfluss aus dem Betrieb der Anlage aus, soweit dieser Abfluss direkt mit der Elektrizitätsproduktion zusammenhängt.

² Unternehmen, die eine Marktprämie beanspruchen, müssen die in ihrem Beschaffungsportfolio vorhandene spezifische Elektrizität zuerst für Lieferungen in die Grundversorgung (Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007; StromVG) einsetzen.

³ Verfügt ein Unternehmen über mehr spezifische Elektrizität im Beschaffungsportfolio, als es in der Grundversorgung absetzen kann, muss die aus verschiedenen Kraftwerken und/oder Bezugsverträgen stammende spezifische Elektrizität proportional auf Grundversorgung und Marktabsatz aufgeteilt werden.

⁴ Ausserbörslich gehandelte Elektrizität kann die Marktprämie nur beanspruchen, wenn der vereinbarte Marktpreis den Referenzpreis an der der Strombörse übersteigt.

⁵ Der Bundesrat regelt die Ermittlung des monatlichen Elektrizität-Marktwertes aus Grosswasserkraft (Referenzpreis).

Art. 33b**Streichen**

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Der Anteil der Finanzhilfe beträgt dabei so viel, wie aufgrund der Wasserzinsreduktion noch nicht gedeckt ist.

(Mehrheit)**(Minderheit)**

² Der ausgleichende Netto-Mittelabfluss wird aufgrund der Erlöse und der Gesteuerungskosten sowie des Eigenbeitrags ermittelt, den der Betreiber und die Eigner leisten müssen. Die Abschreibungskosten für bestehende Anlagenteile, die Eigenkapitalkosten und allfällige Gewinnsteuern werden nicht als Gesteuerungskosten angerechnet. Der Anteil der in der Grundversorgung nach Artikel 6 StromVG abgesetzten Elektrizität wird weder bei den Erlösen noch bei den Gesteuerungskosten angerechnet.

³ Weicht die für die einzelnen Jahre geleistete Unterstützung vom effektiven Netto-Mittelabfluss ab, so ist die Abweichung nach dem Ende der gesamten Unterstützung durch Verrechnung oder Rückforderung zu korrigieren; eine Nachzahlung erfolgt nur ausnahmsweise. War die Wasserzinsreduktion (Art. 33a Abs. 3) so hoch, dass statt eines Abflusses ein Netto-Mittelzufluss resultierte, so ist der entsprechende Betrag dem Kanton zu erstatten.

Art. 33c Verfahren und Einzelheiten

Art. 33c

¹ Das BFE entscheidet im Jahr der Einreichung des Gesuchs über die Finanzhilfe. Es kann die Finanzhilfe für mehrere Jahre zusprechen, längstens aber bis für das fünfte Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Streichen

² Die Finanzhilfe wird in jährlichen Tranchen ausbezahlt. Vom für das erste Jahr relevanten Netto-Mittelabfluss sind für die Folgejahre die Erlöse an die allgemeinen Marktpreisveränderungen und die Gesteuerungskosten gemäss einem individuellen Absenkpfad anzupassen. Der Betreiber

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

kann sich gegen diese Abwicklung entscheiden und stattdessen ein System mit jährlichen effektiven Werten und einer jährlichen Überprüfung wählen.

³ Für die Finanzhilfen können nebst den ordentlichen Mitteln (Art. 37 Abs. 2 Bst. c^{bis}) im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes Mittel aus den Reserven für die Geothermie-Garantien und später nicht ausgeschöpfte Mittel für Finanzhilfen aus den Vorjahren herangezogen werden. Reicht dies für die Summe der Finanzhilfen nicht aus, so kürzt das BFE zu deren Gunsten die Mittel für andere Verwendungen nach Artikel 37 Absatz 2.

⁴ Der Bundesrat regelt das Nähere zum Netto-Mittelabfluss und die weiteren Einzelheiten, insbesondere:

- a. die buchhalterische Separierung des Betriebsbereichs, in dem es unmittelbar um den Betrieb der Wasserkraft-Anlage geht, von den übrigen Tätigkeitsbereichen;
- b. weitere Vorschriften zum Verfahren, einschliesslich Fristen, Anforderungen an das Gesuch, dessen allfällige vorgängige Prüfung durch eine unabhängig Stelle und die einzureichenden Unterlagen;
- c. die späteren Berichterstattungspflichten des Betreibers und der Eigner;
- d. den Zugang des BFE und beigezogener Dritter zu Daten und Anlagen des Betreibers und der Eigner;
- e. die Regeln zum Kürzen der Mittel bei anderen Verwendungen nach Absatz 3 sowie die Kriterien, nach denen die Finanzhilfen zu vergeben sind, wenn auch das erwähnte Kürzen der Mittel nicht ausreicht.

⁵ Er kann vorsehen:

- a. einen Betrag, den die Finanzhilfe für eine einzelne Wasserkraft-Anlage nicht überschreiten darf;

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****6. Kapitel: Wettbewerbliche Ausschreibungen, Geothermie-Garantien und Entschädigung bei Wasserkraftwerken****Art. 34** Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen

Der Bundesrat kann wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen vorsehen, insbesondere für Massnahmen:

a. zur Förderung des sparsamen und rationellen Umgangs mit Elektrizität in Gebäuden, Unternehmen und Fahrzeugen;

b. zur Reduktion von Umwandlungsverlusten bei elektrischen Anlagen zur Elektrizitätsproduktion- und -verteilung;

c. zur Nutzung nicht anders nutzbarer Abwärme für die Elektrizitätsproduktion.

Art. 35 Geothermie-Garantien

¹ Zur Risikoabsicherung von Investitionen im Rahmen der Vorbereitung und Errichtung von Geothermie-Anlagen zur Produktion von Elektrizität können Garantien geleistet werden. Deren Höhe beträgt höchstens

Art. 34

Der Bundesrat sieht wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen vor, insbesondere für Massnahmen:

a. sparsamen und effizienten Umgangs ...

Art. 35

¹ *(Betrifft nur den französischen Text)*

Art. 34

...

a. mit Elektrizität in Gebäuden, Anlagen, Unternehmen und Fahrzeugen;

Art. 35 Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien

^{1a} An die Kosten für die Erkundung von geothermischen Ressourcen zur Produktion von Elektrizität können Beiträge geleistet werden. Deren Höhe beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

¹ Zur Risikoabsicherung von Investitionen im Rahmen der Erkundung von geothermischen Ressourcen und der Errichtung ...

b. eine Kürzung der Finanzhilfe, wenn eine Wasserkraft-Anlage oder ihr Betrieb ineffizient ist;

c. eine Anrechnung der Kapitalkosten für dringend notwendige Ersatzinvestitionen;

d. Fälle, in denen die Finanzhilfe ganz oder teilweise zurückzufordern ist.

Bundesrat

60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die anrechenbaren Investitionskosten, die durch die Garantien gedeckt werden können, und das Verfahren.

7. Kapitel: Netzzuschlag**1. Abschnitt: Erhebung, Verwendung und Netzzuschlagsfonds****Art. 37** Erhebung und Verwendung

¹ Die nationale Netzgesellschaft erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) und legt ihn in den Netzzuschlagsfonds ein. Die Netzbetreiber können den Netzzuschlag auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzen.

² Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:
a. die Einspeiseprämien nach den Artikeln 21 und 24 im Einspeisevergütungssystem und die damit verbundenen Abwicklungskosten;

b. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für die Mehrkosten-Vergütungen nach Artikel 75 Absatz 3;

c. die Einmalvergütungen nach Artikel 29 und die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31;

Nationalrat**Art. 37** ▽ *Ausgabenbremse (Abs. 3)*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

¹ (Betrifft nur den französischen Text)

² ...
a. die Einspeiseprämien nach Artikel 22 Absatz 1 im Einspeiseprämiensystem und die damit ...

Ständerat

^{1bis} Für die Erkundung von geothermischen Ressourcen kann nur entweder der Beitrag oder die Garantie in Anspruch genommen werden.

² ...
insbesondere die anrechenbaren Investitionskosten und das Verfahren.

Art. 37 ▽ *Ausgabenbremse (Abs. 3)*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

² ...
a. die Einspeiseprämien nach Artikel 21 im Einspeisevergütungssystem und die damit ...

^{a^{bis}} die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für Einspeisevergütungen nach bisherigem Recht;

Kommission des Nationalrates**Art. 37**

¹ Die Vollzugsstelle gemäss Artikel 69b erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) und legt ihn in den Netzzuschlagsfonds ein. Die Netzbetreiber können den Netzzuschlag auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzen.

² ...

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit**

(Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Rösti, Schilliger, Wobmann)

- d. die Kosten der wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 34;
 e. die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 35;
 f. die Entschädigung bei Wasserkraftwerken nach Artikel 36;
 g. die jeweiligen Vollzugskosten.

c^{bis}. die Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der Grosswasserkraft nach Artikel 33a;

c^{bis}. die Marktprämien für Elektrizität aus Grosswasserkraft (Art. 33a);
 c^{bis}. *Streichen* (siehe auch Art. 33a ...)

e. die Geothermie-Erkundungsbeiträge und die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 35;

h. die jeweiligen Vollzugskosten, insbesondere die notwendigen Kosten der Vollzugstelle nach Artikel 69b;
 i. die Kosten des BFE, die diesem aus seinen Aufgaben gegenüber der Vollzugstelle entstehen.

³ Der Netzzuschlag beträgt höchstens 2,3 Rappen/kWh. Der Bundesrat legt ihn bedarfsgerecht fest.

Art. 38 Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste

Art. 38

Art. 38

Art. 38

¹ Der Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen unterliegt:

¹ ...

¹ Für den Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:

¹ ...

a. den durch das BFE nach den Absätzen 2–4 festgelegten Kontingenten, insbesondere für die Photovoltaik;

a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die:
 1. wettbewerblichen Ausschreibungen,
 2. Geothermie-Erkundungsbeiträge und -Garantien,
 3. Entschädigung bei Wasserkraftwerken;

Bundesrat

b. einem Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die:

1. wettbewerblichen Ausschreibungen,
2. Geothermie-Garantien,
3. Entschädigung bei Wasserkraftwerken.

² Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für die Betreiber von Photovoltaik-Anlagen eingesetzt werden, die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen (Photovoltaik-Kontingent).

³ Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung bei der Photovoltaik einerseits und bei den übrigen Technologien andererseits Rechnung. Es berücksichtigt überdies die Belastung der Elektrizitätsnetze sowie die Speichermöglichkeiten.

⁴ Es kann auch für die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31 die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen (Kontingent), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis zwischen den Kosten für die Investitionsbeiträge und denjenigen für das Einspeisevergütungssystem zu vermeiden.

Nationalrat

b. *(Betrifft nur den französischen Text)*

1. wettbewerbliche Ausschreibungen,

c. einem über die letzten 5 Jahre gemittelten Höchstanteil von 0,1 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge für neue Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW sowie für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraft-Anlagen mit einer solchen Leistung.

² ...

..., die am Einspeiseprämiensystem teilnehmen (Photovoltaik-Kontingent).

⁴ Es kann auch für die Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW sowie für sämtliche Investitionsbeiträge für Biomasse-Anlagen die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen

Ständerat

b. ein über die letzten fünf Jahre gemittelter Höchstanteil von 0,1 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 30 für Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW;

c. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Finanzhilfen nach Artikel 33a für Wasserkraft-Anlagen in einer Notlage.

² Das BFE legt ausserdem jährlich ...

... am Einspeisevergütungssystem teilnehmen (Photovoltaik-Kontingent). Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung bei der Photovoltaik einerseits und bei den übrigen Technologien andererseits Rechnung. Es berücksichtigt überdies die Belastung der Elektrizitätsnetze sowie die Speichermöglichkeiten.

³ *Streichen*

⁴ Es kann auch für die Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen ab einer bestimmten Leistung, für die Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung bis zu 10 MW und für die Investitionsbeiträge für sämtliche Biomasse-Anlagen die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen

Kommission des Nationalrates**Mehrheit**

c. Ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Marktprämie nach Art. 33a für Wasserkraft-Anlagen.

Minderheit (Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Rösti, Schilliger, Wobmann)

c. *Streichen*
(siehe auch Art. 33a ...)

Bundesrat

⁵ Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. Er kann für das Einspeisevergütungssystem und für die Investitionsbeiträge nach Artikel 30 und 31 Wartelisten vorsehen. Für deren Abbau kann er auch andere Kriterien als das Anmeldedatum berücksichtigen.

Art. 39 Netzzuschlagsfonds

¹ Der Bundesrat errichtet für den Netzzuschlag einen Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005⁴ (Netzzuschlagsfonds).

² Der Netzzuschlagsfonds wird im UVEK verwaltet. Dieses und die betroffenen Bundesämter sind ermächtigt, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Art. 69) Zahlungen zulasten des Fonds zu leisten.

³ Die Eidgenössische Finanzverwaltung legt die Mittel des Fonds an. Sie werden in der Jahresrechnung des Bundes unter dem Fremdkapital bilanziert.

⁴ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Seine Mittel sind zu verzinsen.

⁵ Die Eidgenössische Finanzkontrolle prüft jährlich die Rechnung des Fonds.

⁶ Über die Einlagen und Entnahmen sowie den Stand des Fondsvermögens ist jährlich Bericht zu erstatten.

Nationalrat

(Kontingent), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis zwischen den Kosten für die Investitionsbeiträge und denjenigen für das Einspeiseprämiensystem zu vermeiden.

⁵ ...
... Er kann für das Einspeiseprämiensystem und für die Investitionsbeiträge ...

Ständerat

(Kontingente), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis zwischen diesen Kosten und denjenigen für das Einspeisevergütungssystem zu vermeiden.

⁵ ...
... Er kann für das Einspeisevergütungssystem, für die Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen ab einer bestimmten Leistung und für die Investitionsbeiträge ...
... das Anmeldedatum vorsehen.

Art. 39

Streichen
(siehe auch Art. 76)

Kommission des Nationalrates**Art. 39**

¹ *Festhalten (= gemäss Bundesrat)*

² Der Netzzuschlagsfonds wird im UVEK verwaltet. Die betroffenen Bundesämter und die Vollzugsstelle sind so mit Mitteln zu versorgen, dass sie in ihrem Vollzugszuständigkeitsbereich (Art. 69 f.) die nötigen Zahlungen leisten können.

³ *Festhalten (= gemäss Bundesrat)*

⁴ *Festhalten (= gemäss Bundesrat)*

⁵ *Festhalten (= gemäss Bundesrat)*

⁶ *Festhalten (= gemäss Bundesrat)*

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

Minderheit I (Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Killer Hans, Knecht, Monnard, Müri, Parmelin, Röstli, Schilliger, Wobman)

Minderheit II (Nussbaumer, Badran Jacqueline, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Semadeni, Thorens Goumaz)

Art. 39a
Auslaufen der Unterstützungen

Art. 39a
Gemäss Ständerat, aber:

Art. 39a
Titel: Vorzeitiges Erreichen der Richtwerte

¹ Die Unterstützungen laufen wie folgt aus:

a. ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes: Einspeisevergütungssystem;
b. ab 2031:

1. Einmalvergütung nach Artikel 29;
2. Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31;
3. wettbewerbliche Ausschreibungen;
4. Geothermie-Erkundungsbeiträge und -Garantien.

² Auslaufen bedeutet, dass spätestens ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres keine neuen Verpflichtungen mehr eingegangen werden dürfen.

¹ ...

b. ab 2025:
...

¹ Ab dem Jahre 2031 laufen aus:

- a. Einmalvergütungen nach Artikel 29;
- b. Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31;

- c. Wettbewerbliche Ausschreibungen;
- d. Geothermie-Erkundungsbeiträge und –Garantien.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****2. Abschnitt: Rückerstattung****Art. 40** Anspruchsberechtigte

¹ Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, erhalten den bezahlten Netzzuschlag vollumfänglich zurückerstattet.

² Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 5, aber weniger als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, erhalten den bezahlten Netzzuschlag teilweise zurückerstattet; der Betrag richtet sich dabei nach dem Verhältnis zwischen Elektrizitätskosten und Bruttowertschöpfung.

Art. 40

³ Nicht rückerstattungsberechtigt sind Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, die überwiegend eine ihnen gesetzlich oder vertraglich übertragene öffentlichrechtliche Aufgabe wahrnehmen.

8. Kapitel: Sparsame und rationelle Energienutzung**8. Kapitel: Sparsame und effiziente Energienutzung****1. Abschnitt: Serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte****Art. 45****Art. 45** Allgemeines**Art. 45**

¹ Zur Reduktion des Energieverbrauchs erlässt der Bundesrat für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und für deren serienmässig hergestellte Bestandteile Vorschriften über:

- a. einheitliche und vergleichbare Angaben des spezifischen Energieverbrauchs sowie der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften;
- b. das energietechnische Prüfverfahren;

¹ ...

- a. ... des spezifischen Energieverbrauchs, der Energieeffizienz sowie ...

Bundesrat

c. die Anforderungen an das Inverkehrbringen, bei Elektrogeräten einschliesslich des Standby-Verbrauchs.

² Statt Vorschriften über die Anforderungen an das Inverkehrbringen zu erlassen, kann der Bundesrat marktwirtschaftliche Instrumente einführen.

³ Sofern für bestimmte Produkte keine Vorschriften gemäss Absatz 1 bestehen, kann das BFE mit Herstellern und Importeuren entsprechende Vereinbarungen treffen.

⁴ Der Bundesrat und das BFE orientieren sich jeweils an der Wirtschaftlichkeit und an den besten verfügbaren Technologien und berücksichtigen internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Ziele marktwirtschaftlicher Instrumente sind dem Stand der Technik und den internationalen Entwicklungen anzupassen.

⁵ Der Bundesrat kann die Vorschriften über die Anforderungen an das Inverkehrbringen auch für den Eigengebrauch anwendbar erklären.

Nationalrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁶ Werden serienmässig hergestellte Anlagen, Geräte oder deren serienmässig hergestellte Bestandteile von einer harmonisierten Norm nach dem Bauproduktegesetz vom 21. März 2014 (BauPG) erfasst oder ist für diese eine Europäische Technische Bewertung nach dem BauPG ausgestellt worden, so treten an die Stelle der Absätze 1-5 die Vorschriften über die Verwendung, Inbetriebnahme, Anwendung oder Installation.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

Minderheit (Knecht, Brunner, Fässler Daniel, Müri, Page, Pieren, Rösti, Ruppen, Wobmann)

Art. 45a Heizungen

¹ Zur effizienten Ausnutzung der zur Beheizung verwendeten Energieträger kann der Bundesrat bei Ersatz oder Neubau von Heizungen Mindestanforderungen an den Wirkungsgrad und weitere relevante Eigenschaften stellen.

² Für mit Strom betriebene Heizungen legt der Bundesrat pro Anwendungsgebiet Mindestwirkungsgrade fest, welche sich am Stand der besten Technik orientieren. Für bestehende Heizungen, welche diesen Mindestwirkungsgrad nicht erreichen, legt der Bundesrat Übergangsfristen fest.

³ Für Grossfeuerungen, welche in den Wintermonaten eine festzulegende Mindestbetriebsdauer erreichen, legt der Bundesrat den Mindestwirkungsgrad so fest, dass gleichzeitig Strom produziert werden muss. Die Festlegung der Mindestgrösse und Mindestwirkungsgrad orientiert sich dabei am Stand der Technik.

Art. 45a

Streichen

Art. 45a Grossfeuerungen

Zur effizienten und umweltfreundlichen Ausnutzung der verwendeten Energieträger, kann der Bundesrat bei Ersatz oder Neubau von Grossfeuerungsanlagen Mindestanforderungen festlegen. Er orientiert sich am Stand der Technik und legt die Einzelheiten in Absprache mit den Kantonen fest.

Gemäss Ständerat (=Streichen)

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****2. Abschnitt: Gebäude****Art. 46**

¹ Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie unterstützen die Umsetzung von Verbrauchsstandards zur sparsamen und rationellen Energienutzung. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

² Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien nach Möglichkeit den Vorrang. Den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes ist angemessen Rechnung zu tragen.

³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser;

b. die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;

c. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude;

d. die Produktion erneuerbarer Energien und über die Energieeffizienz: Bei beheizten Gebäuden, die mindestens den Minergie-, den

Art. 46

¹ Die Kantone schaffen in Zusammenarbeit mit dem Bund im Rahmen ihrer Gesetzgebung sparsame und effiziente Energienutzung ...

... sparsamen und effizienten Energienutzung ...

² sparsame und effiziente Energienutzung ...

... sparsamen und effizienten Energienutzung ...

³ ...

Art. 46

¹ Gemäss Bundesrat, aber:

... für die sparsame und effiziente Energienutzung ...

... Verbrauchsstandards zur sparsamen und effizienten Energienutzung. Dabei vermeiden sie ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

² ...

... erneuerbarer Energien und Abwärme nach Möglichkeit ...

³ ...

a. ...

... für Heizung und Warmwasser; beim erneuerbaren Anteil können Abwärme und aus dem Erdgasnetz bezogenes Biogas angerechnet werden;

b. ...

Art. 46

³ ...

a. Festhalten (= gemäss Bundesrat)

Bundesrat

MuKEn-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird eine durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien verursachte Überschreitung von maximal 20 cm nicht mitgezählt bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien.

⁴ Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist.

3. Abschnitt: Energieverbrauch in Unternehmen**Art. 47**

¹ Bund und Kantone setzen sich ein für eine sparsame und rationelle Nutzung der Energie in Unternehmen.

Nationalrat

- e. die ganzheitliche Bewertung aller Energieformen (Wärme, Elektro, Graue Energie, Mobilität) in der Planung von Neubauten und Erneuerungen.
- f. den Einsatz von Bestgeräten, die einen nutzungsorientierten, energieeffizienten und umweltschonenden Betrieb ermöglichen.
- g. die fachgerechte Inbetriebnahme der Gebäudetechnik mit einem Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an Energieeffizienz und Umweltschutz.
- h. die Energieverbrauchserfassung und Betriebsoptimierung.

Art. 47

¹ ...
... sparsame und effiziente Nutzung ...

Ständerat

- e. *Streichen*
- f. *Streichen*
- g. *Streichen*
- h. *Streichen*

Art. 47**Kommission des Nationalrates**

Mehrheit **Minderheit** (Jans, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Müller-Altermatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

e. *Festhalten*

f. *Festhalten*

Bundesrat

² Die Kantone erlassen zu diesem Zweck Vorschriften über den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz. Sie sehen Vorteile bei Abschluss und Einhaltung der Vereinbarung vor.

³ Der Bund kann Zielvereinbarungen mit Unternehmen über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz abschliessen. Er setzt sich im Weiteren ein für die Verbreitung und die Akzeptanz der Zielvereinbarungen und der damit verbundenen Massnahmen.

4. Abschnitt: Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch

Art. 48 Zielvorgaben für Elektrizitätslieferanten

¹ Die Elektrizitätslieferanten müssen Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen.

² Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten, jährlichen Anteil seines Absatzes bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland.

Nationalrat**4. Abschnitt: Effizienzvorgaben**

Art. 48 Effizienzziel für Netzbetreiber

¹ Die Netzbetreiber sind zur Teilnahme an einem Bonus-Malus-System zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch verpflichtet.

² Die Netzbetreiber müssen für eine fünfjährige Verpflichtungsperiode Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz des messtechnisch erfassten Stromverbrauchs in ihrem Netzgebiet erfüllen.

Ständerat

² Der Bund kann zu diesem Zweck Zielvereinbarungen mit Unternehmen über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz abschliessen. Die Vereinbarungen müssen wirtschaftlich tragbar sein. Der Bund setzt sich im Weiteren ein für die Verbreitung und die Akzeptanz der Zielvereinbarungen und der damit verbundenen Massnahmen. Er sorgt für ein koordiniertes Vorgehen mit den Kantonen.

³ Die Kantone erlassen Vorschriften über den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und sehen Vorteile bei Abschluss und Einhaltung der Vereinbarung vor. Sie harmonisieren ihre Vorschriften mit jenen des Bundes über Zielvereinbarungen. Die Vereinbarungen müssen wirtschaftlich tragbar sein.

4. Abschnitt: Streichen

Art. 48 Streichen

Kommission des Nationalrates

Mehrheit **Minderheit** (Jans, Chopard-Acklin, Girod, Grunder, Müller-Altermatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler) (siehe auch Art. 49)

Art. 48, Titel: Steigerung der Stromeffizienz durch die Verteilnetzbetreiber

¹ Als Beitrag zur Erreichung der Verbrauchsrichtwerte gemäss Art. 3 Abs. 2 fördern die Verteilnetzbetreiber Stromeinsparungen bei den Endverbraucher im Inland.

² Der Bundesrat legt fest, wie die Stromeinsparungen zu dokumentieren sind. Er beachtet dabei die Prinzipien der Verhältnismässigkeit, der Einfachheit und der Wirtschaftlichkeit.

Bundesrat

³ Der Bundesrat legt den Anteil für alle Elektrizitätslieferanten einheitlich auf höchstens zwei Prozent fest.

Nationalrat

³ Die Zielvorgabe entspricht für alle Netzbetreiber einem bestimmten jährlichen Anteil des Stromverbrauchs.

Ständerat

⁴ Ausgehend von dem gemessenen Ist-Verbrauch werden für jeden Netzbetreiber ein Anfangs- und ein Zielverbrauchswert für jedes Jahr der fünfjährigen Verpflichtungsperiode festgesetzt.

⁵ Die jährlichen Anfangs- und Zielverbrauchswerte im Netzgebiet sind zu korrigieren um

- a. das Wirtschaftswachstum;
- b. die Entwicklung der Bevölkerung im Netzgebiet;
- c. die wetterbedingten Schwankungen des Stromverbrauchs im Netzgebiet;
- d. die kalendarisch bedingten Schwankungen des Stromverbrauchs (Schaltjahre);
- e. die Veränderung der Anzahl Wärmepumpen und Elektroautos im Netzgebiet
- f. weitere Faktoren, welche die Struktur des Endverbrauchs im Netzgebiet kennzeichnen.

⁶ Der Bundesrat legt im Voraus die Zielvorgabe für die Dauer von fünf Jahren und die detaillierte Berechnungsmethode der jährlichen Anfangs- und Zielverbrauchswert je Netzbetreiber fest. Die Zielvorgabe beträgt höchstens zwei Prozent des Stromverbrauchs pro Jahr.

⁷ Der Bundesrat kann gewisse Verbrauchergruppen aus dem Anwendungssperimeter des Effizienzzieles für Netzbetreiber ausschliessen, sofern die Effizienzsteigerung bei diesen Verbrauchergruppen im analogen Umfang erreicht wird.

Kommission des Nationalrates**(Mehrheit) (Minderheit)**

³ Die Verteilnetzbetreiber können ihre Nettokosten für die Massnahmen zur Stromeinsparung als anrechenbare Netzkosten gemäss Art. 15 StromVG geltend machen, sofern die Massnahme nicht von einem anderen Programm gefördert wird oder sich aus einer Verpflichtung ergibt.

⁴ Der Bundesrat kann eine Obergrenze der anrechenbaren Netzkosten pro eingesparte Kilowatt-Stunde festlegen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann gewisse Verbraucherkategorien und Massnahmen von der Anrechenbarkeit ausschliessen.

Bundesrat**Art. 49** Erfüllung der Zielvorgaben

¹ Elektrizitätslieferanten mit einem jährlichen Absatz von 30 GWh oder mehr erfüllen ihre Zielvorgabe, indem sie dem Bund entsprechende Zertifikate abgeben. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht aufgrund von Massnahmen erfüllen, die sie selbst bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern umsetzen, erwerben sie andere schweizerische, gemäss diesem Abschnitt ausgestellte Zertifikate.

² Die übrigen Elektrizitätslieferanten können, statt Zertifikate abzugeben, eine Ersatzabgabe leisten, die sich nach ihrer Zielvorgabe und nach den durchschnittlichen Kosten bemisst, die anfielen, wenn sie selber Massnahmen ergreifen müssten.

³ Die Erträge aus der Ersatzabgabe werden in den Netzzuschlagsfonds eingelegt. Sie werden über die wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 34 für Effizienzmassnahmen verwendet.

Art. 50 Massnahmen und Zertifikate

¹ Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Massnahmen, die insofern wirtschaftlich sind, als sie ohnehin getätigt würden, sind nicht an die Erfüllung der Zielvorgabe anrechenbar. Nicht

Nationalrat**Art. 49** Erfüllung der Zielvorgaben und Vergütung der Effizienzsteigerung

¹ Ein Netzbetreiber erfüllt das Effizienzziel, wenn der messtechnisch erfasste Stromverbrauch des betrachteten Jahres kleiner als der korrigierte Zielverbrauchswert desselben Jahres ist.

² Die eingesparte Strommenge wird dem Netzbetreiber über den Netzzuschlagsfonds gemäss Art. 39 vergütet.

³ Die vergütungsberechtigte Strommenge entspricht der positiven Differenz zwischen dem korrigierten Anfangsverbrauchswert und dem messtechnisch erfassten Verbrauch im jeweiligen Jahr.

⁴ Der Bundesrat legt den Vergütungssatz für die Dauer der fünfjährigen Verpflichtungsperiode im Voraus fest. Die Vergütung je eingesparter Kilowattstunde beträgt mindestens 5 Rappen.

Art. 50 Bemessung von Bonus und Malus

¹ Netzbetreiber, die ihren jährlichen korrigierten Zielverbrauchswert unterschritten haben, erhalten einen Bonus.

² Die Bonus-relevante Strommenge entspricht der positiven Differenz zwischen

Ständerat**Art. 49***Streichen***Art. 50***Streichen***Kommission des Nationalrates****(Mehrheit) (Minderheit)****Art. 49, Titel:** Marktzugang für Dritte
(siehe auch Art. 48)

Sofern die freiwilligen Massnahmen nach Art. 48 Absatz 1 im fünften Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes gesamtschweizerisch weniger als 300 GWh Erstjahreinsparungen bewirken, legt der Bundesrat Zielvorgaben fest. Er erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über:

- a. die Höhe der Zielvorgabe als jährlichen Anteil der gelieferten Energie eines Verteilnetzbetreibers bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland. Der Anteil ist für alle Verteilnetzbetreiber einheitlich, orientiert sich an den Verbrauchsrichtwerten gemäss Art. 3 Abs. 2 und beträgt maximal 2 Prozent;
- b. die Massnahmen bei Nichterfüllung der Zielvorgabe. Der Bundesrat kann bei einer erheblichen Abweichung von der Zielvorgabe den Verteilnetzbetreiber zur Ausschreibung der Effizienzdienstleistung verpflichten und so weiteren Effizienzdienstleistungsanbietern den Marktzugang ermöglichen. Die Abgeltung des beauftragten Effizienzdienstanbieters erfolgt durch den Verteilnetzbetreiber. Die daraus entstehenden Kosten können gemäss Art. 48 Abs.3 geltend gemacht werden.

Bundesrat

anrechenbar sind überdies Massnahmen:
 a. im Rahmen des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011⁵;
 b. im Rahmen von Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 41 Bst. a und 42);
 c. die von der öffentlichen Hand unterstützt werden;
 d. aufgrund einer ohnehin bestehenden gesetzlichen Verpflichtung.

² Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Prüfung und zur Zulassung vorzulegen.

³ Die erzielten Effizienzsteigerungen werden mit Zertifikaten bescheinigt.

⁴ Die Zertifikate sind handelbar und nicht an eine Zielvorgabe-Periode gebunden.

9. Kapitel: Förderung**1. Abschnitt: Massnahmen****Art. 53** Information und Beratung

¹ Das BFE und die Kantone informieren und beraten die Öffentlichkeit und die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten. Dem BFE obliegt

⁵ SR 641.71

Nationalrat

dem korrigierten Zielverbrauchswert und dem messtechnisch erfassten Verbrauch im jeweiligen Jahr.

³ Der Bonus wird dem Netzbetreiber aus dem Netzzuschlagsfonds vergütet.

⁴ Netzbetreiber, die ihren jährlichen korrigierten Zielverbrauchswert verfehlt haben, müssen einen Malus entrichten.

⁵ Die Malus-relevante Strommenge entspricht der negativen Differenz zwischen dem korrigierten Zielverbrauchswert und dem messtechnisch erfassten Verbrauch im jeweiligen Jahr.

⁶ Maluszahlungen werden an den Netzzuschlagsfonds entrichtet und entsprechend eingesetzt.

⁷ Der Bundesrat legt die Höhe des Bonus und des Malus für die Dauer der fünfjährigen Verpflichtungsperiode im Voraus fest. Der Bonus beträgt mindestens 5 Rappen je Kilowattstunde, der Malus maximal 5 Rappen je Kilowattstunde.

Art. 53

¹ ...

... einer sparsamen und effizienten Energienutzung ...

Ständerat**Art. 53**

¹ Der Bund und die Kantone...

... . Sie koordinieren ihre Tätigkeiten. Dem Bund obliegt vorwiegend ...

Kommission des Nationalrates

Bundesrat

vorwiegend die Information, den Kantonen hauptsächlich die Beratung.

² Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen mit Privaten Informations- und Beratungsorganisationen schaffen. Der Bund kann Kantone und private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen.

Art. 55 Forschung, Entwicklung und Demonstration

¹ Der Bund fördert die Grundlagenforschung, die anwendungsorientierte Forschung und die forschungsnahe Entwicklung neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und rationellen Energienutzung, der Energieübertragung und -speicherung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Er berücksichtigt dabei die Anstrengungen der Kantone und der Wirtschaft.

² Er kann nach Anhörung des Standortkantons unterstützen:

- a. Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte;
- b. Feldversuche und Analysen, die der Erprobung und Beurteilung von Energietechniken, der Evaluation energiepolitischer Massnahmen oder der Erfassung der erforderlichen Daten dienen.

³ Pilot- und Demonstrationsanlagen mit ausländischem Standort sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte, die im Ausland durchgeführt werden, können ausnahmsweise unterstützt werden, wenn durch sie in der Schweiz eine Wertschöpfung generiert wird.

Nationalrat**Art. 55**

¹ ...

... der sparsamen und effizienten Energienutzung, ...

Ständerat**Art. 55****Kommission des Nationalrates**

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****11. Kapitel: Untersuchung der Wirkungen und Datenbearbeitung****Art. 61** Monitoring

¹ Das BFE untersucht regelmässig, wie weit die Massnahmen dieses Gesetzes zur Erreichung der Ziele nach den Artikeln 2 und 3 beigetragen haben, und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft und weiteren Bundesstellen ein detailliertes Monitoring.

² Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zu veröffentlichen.

³ Der Bundesrat beurteilt alle fünf Jahre die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz und erstattet der Bundesversammlung Bericht über die Ergebnisse sowie den Stand der Erreichung der Ziele nach den Artikeln 2 und 3. Zeichnet sich ab, dass die Ziele nicht erreicht werden können, so beantragt er gleichzeitig die zusätzlich notwendigen Massnahmen.

Art. 61

¹ Das BFE untersucht regelmässig die Wirkung der Massnahmen nach diesem Gesetz und legt dar, inwieweit die Richtwerte gemäss den Artikeln 2 und 3 erreicht werden. Es erstellt in Zusammenarbeit mit ...

³ ...

... der Erreichung der Richtwerte nach ...
... die Richtwerte nicht erreicht werden können, ...

Art. 61

¹ Gemäss Bundesrat, aber: ...

... zur Erreichung der Richtwerte nach den Artikeln ...

⁴ Der Bund kann die zu unterstützenden Pilot- und Demonstrationsanlagen und Pilot- und Demonstrationsprojekte teilweise mittels eines wettbewerblichen Verfahrens auswählen. Zu diesem Zweck kann das BFE Aufrufe zur Einreichung von Gesuchen zu bestimmten Themen und innerhalb einer bestimmten Frist veröffentlichen. Das Einreichen von Gesuchen zu den in den Aufrufen vorgegebenen Themen im gleichen Jahr, aber ausserhalb der im Aufruf festgelegten Frist ist unzulässig.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 62** Bereitstellung von Daten

¹ Die für die Untersuchungen und das Monitoring nach Artikel 61 sowie für statistische Auswertungen benötigten Informationen und Personendaten sind dem BFE auf Anfrage hin zu liefern durch:

- a. das Bundesamt für Umwelt (BAFU);
- b. das Bundesamt für Verkehr (BAV);
- c. das Bundesamt für Strassen (ASTRA);
- d. das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE);
- e. das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL);
- f. die Elektrizitätskommission (EiCom);
- g. die nationale Netzgesellschaft;

- h. die Unternehmen der Energieversorgung;
- i. die Kantone und Gemeinden.

² Der Bundesrat legt die notwendigen Informationen und Daten fest.

Art. 64 Bearbeitung von Personendaten

¹ Das BFE kann im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 27 Abs. 1 und 3, Art. 52 und Art. 72) bearbeiten.

² Es kann diese Daten elektronisch aufbewahren.

³ Der Bundesrat legt fest, welche Personendaten bearbeitet werden dürfen und wie lange sie aufzubewahren sind.

Art. 64

¹ ...

... und Sanktionen (Art. 72) bearbeiten.

Art. 62

¹ ...

g^{bis}. die Vollzugsstelle;

Art. 64

¹ Die zuständigen Bundesbehörden und die Vollzugsstelle gemäss Artikel 69b können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über Sanktionen und die entsprechenden Verfahren bearbeiten.

² Sie können diese Daten ...

Bundesrat**Art. 65** Bekanntgabe von Personendaten

¹ Der Bundesrat kann aus Gründen der Transparenz und der Information der Endverbraucherinnen und -verbraucher die Unternehmen der Energiewirtschaft verpflichten, Personendaten zu veröffentlichen oder den zuständigen Bundesbehörden weiterzugeben. Sie können insbesondere dazu verpflichtet werden, folgende Angaben weiterzugeben oder zu veröffentlichen:

- Stromverbrauch und Wärmekonsum der Gesamtheit der Kundinnen und Kunden oder einzelner Kundengruppen;
- Angebote im Bereich der erneuerbaren Energien und der sparsamen und rationellen Energienutzung;
- getroffene oder geplante Massnahmen zur Förderung des sparsamen und rationellen Elektrizitätsverbrauchs sowie der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien.

² Die zuständigen Bundesbehörden können diese Personendaten in geeigneter Form veröffentlichen, wenn:

- dies einem öffentlichen Interesse entspricht; und
- die Daten weder Geschäfts- noch Fabrikationsgeheimnisse enthalten.

12. Kapitel: Vollzug**Art. 66** Vollzug und Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

² Die Kantone vollziehen Artikel 46 sowie die Artikel 6, 11, 13, 14, 16, 53 und 54, soweit diese Bestimmungen es vorsehen. Sind diese Bestimmungen im Rahmen des einer Bundesbehörde zugewiesenen

Nationalrat**Art. 65** Bekanntgabe von Verbraucherdaten

¹ ...
... verpflichten, anonymisierte Verbraucherdaten zu veröffentlichen oder ...

- ... der sparsamen und effizienten Energienutzung;
- ... des sparsamen und effizienten Elektrizitätsverbrauchs ...

² ... können diese anonymisierten Verbraucherdaten in geeigneter ...

Ständerat**Art. 65** Bekanntgabe von Personendaten

¹ ...
... verpflichten, anonymisierte Personendaten zu veröffentlichen oder ...

² ... können diese anonymisierten Personendaten in geeigneter ...

Art. 66

² Die Kantone vollziehen Artikel 45 Absatz 6 und Artikel 46; sie vollziehen die Artikel 6, 11, 13, 14, 16, 53 und 54, soweit diese Bestimmungen es vorsehen. ...

Kommission des Nationalrates**12. Kapitel: Vollzug, Zuständigkeiten und Verfahren****Art. 66**

² ...
...; sie vollziehen die Artikel 6, 13, 14, 16, 53 und 54, soweit...

Bundesrat

Vollzugs eines andern Bundesgesetzes anzuwenden, so ist dafür nicht die kantonale Behörde zuständig, sondern die nach jenem Bundesgesetz für den Vollzug zuständige Bundesbehörde. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an.

³ Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Er kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem BFE übertragen.

⁴ Die Kantone informieren das UVEK regelmässig über ihre Vollzugsmassnahmen.

Art. 68 Beizug Dritter zum Vollzug

¹ Die für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Bundesstellen können Dritte zum Vollzug beiziehen, dies insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. der Rückerstattung des Netzzuschlages (Art. 40–44);
- b. der Umsetzung von marktwirtschaftlichen Instrumenten (Art. 45 Abs. 2);
- c. der Erarbeitung von Zielvereinbarungen (Art. 47);
- d. der Bezeichnung oder der vorgängigen Prüfung von Massnahmen zur Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch und der Ausstellung von Zertifikaten über die erzielten Effizienzsteigerungen (Art. 50 Abs. 2 und 3);
- e. der Konzeptionierung, Durchführung und Koordination von Programmen zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien (Art. 53, 54 und 56).

Nationalrat**Art. 68**

¹ ...

d. *Streichen*

e. ...

... der sparsamen und effizienten Energienutzung ...

Ständerat**Art. 68**

¹ ...

a⁰. den Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Art. 33a–33c);

Kommission des Nationalrates**Art. 68**

Streichen (siehe neuer Art. 70a)

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Die beigezogenen Dritten können ermächtigt werden, für ihre im Rahmen der Vollzugsaufgaben ausgeführten Tätigkeiten zu ihren Gunsten Gebühren zu erheben. Der Bundesrat legt die Gebührenordnung fest.

³ Der Bund schliesst mit den beigezogenen Dritten einen Leistungsauftrag ab. Darin ist insbesondere Folgendes festzulegen:

- a. Art, Umfang und Abgeltung von Leistungen, die von den Dritten zu erbringen sind;
- b. die Modalitäten für eine periodische Berichterstattung, Qualitätskontrolle, Budgetierung und Rechnungslegung;
- c. die allfällige Erhebung von Gebühren.

⁴ Die Dritten unterstehen für die ihnen übertragenen Aufgaben der Aufsicht des Bundes.

⁵ Das BFE kann für Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben Dritte beziehen.

13. Kapitel: Zuständigkeiten und Verfahren**Art. 69** Zuständigkeiten*Art. 69**Art. 69***13. Kapitel: Titel: Streichen***Art. 69* Zuständigkeit von Bundesbehörden und Zivilgerichten

¹ Das BFE trifft die Massnahmen und Verfügungen nach diesem Gesetz, soweit der Bund zuständig ist und das Gesetz die Zuständigkeit keiner anderen Behörde zuweist.

² Die nationale Netzgesellschaft liefert dem BFE die für den Vollzug nötigen Produktionsdaten und Informationen, soweit sie darüber verfügt.

³ Das BAFU entscheidet im Einvernehmen mit dem betroffenen Kanton über die Entschädigung bei Wasserkraftwerken nach Artikel 36.

² *Streichen*

Bundesrat

⁴ Die ECom entscheidet bei Streitigkeiten aufgrund der Artikel 17, 52 Absatz 3 und 75 Absätze 3 und 4.

Nationalrat

⁴ ...
... der Artikel 17, 18 und 75 Absätze 3 und 4.

Ständerat

⁴ Die ECom entscheidet, vorbehaltlich Absatz 5, bei Streitigkeiten aufgrund der Artikel 17, 18 – 18^{ter}, 52 Absatz 3 und 75 Absätze 3 und 4.

⁵ Die Zivilgerichte beurteilen
a. Streitigkeiten aus Vereinbarungen nach Artikel 18^{bis} Absatz 1;
b. Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Grundeigentümern und Mietern oder Pächtern im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

Kommission des Nationalrates

⁴ ...
Artikel 17, 18 – 18^{ter} und 75 Absätze 3 und 4.

Art. 69a Besondere Zuständigkeiten

¹ Für den Vollzug in den folgenden Bereichen ist die Vollzugsstelle gemäss Artikel 69b zuständig:

- a. Herkunftsnachweiswesen (Art. 10);
- b. Einspeisevergütungssystem (Art. 19);
- c. Einspeisevergütung nach bisherigem Recht;
- d. Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen (Art. 29);
- e. Erstattung der Mehrkosten aus Verträgen nach Artikel 75 Absatz 3.
- f. weitere, ihr vom Bundesrat übertragene Aufgaben, die die Verwendung der Mittel aus dem Netzzuschlag betreffen oder mit dem Herkunftsnachweiswesen zusammenhängen.

² Die Vollzugsstelle trifft die nötigen Massnahmen und Verfügungen.

³ Über Geschäfte, die im Einzelfall oder generell von grosser Tragweite sind, entscheidet die Vollzugsstelle in Absprache mit dem BFE.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 69b Vollzugsstelle**

¹ Die Vollzugsstelle ist eine Tochtergesellschaft der nationalen Netzgesellschaft, an der diese sämtliche Anteile hält. Sie hat die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, eine eigene Firma und schlanke Strukturen.

² Die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung müssen von der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein, dürfen aber, wenn sie dieses Unabhängigkeitserfordernis erfüllen, auch für die nationale Netzgesellschaft tätig sein. Die Vollzugsstelle darf keine Anteile an anderen Gesellschaften halten und richtet keine Dividenden und vergleichbare geldwerte Leistungen an die nationale Netzgesellschaft aus. Sie darf diese und deren Aktionäre bei ihrer Vollzugstätigkeit gegenüber anderen Gesuchstellern nicht bevorzugt behandeln.

³ Das BFE genehmigt die Statuten der Vollzugsstelle und übt die Aufsicht über diese aus. Es genehmigt ausserdem das Budget und die Abrechnung über die Vollzugsausgaben.

⁴ Die Vollzugsstelle unterliegt der ordentlichen Revision. Die Revisionsstelle erstattet nebst der Vollzugsstelle auch dem BFE umfassend Bericht.

⁵ Die Vollzugsstelle ist nicht in die konsolidierte Jahresrechnung der nationalen Netzgesellschaft einzubeziehen. Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen zur Rechnungslegung erlassen.

⁶ Die Vollzugsstelle ist von allen direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden befreit.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 69c** Vollzugstätigkeit der Vollzugsstelle

¹ Zweck und Aufgabe der Vollzugsstelle ist einzig die Vollzugstätigkeit gemäss Artikel 69a.

² Die Vollzugsstelle informiert das BFE regelmässig über ihre Tätigkeit und liefert ihm die für die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Informationen.

³ Die nationale Netzgesellschaft stellt der Vollzugsstelle, gegen angemessenes Entgelt und soweit nötig, gesamtbetriebliche Dienstleistungen zur Verfügung und gewährt ihr Zugang zu allen für die Erhebung des Netzzuschlags und den Vollzug benötigten Daten und Informationen.

Art. 70 Einsprache und Behördenbeschwerde**Art. 70****Art. 70****Art. 70** Einsprache, Rechtsschutz und Behördenbeschwerde

¹ Gegen Verfügungen des BFE kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim BFE Einsprache erhoben werden, wenn sie einen der folgenden Bereiche betreffen:

- a. Einspeisevergütungssystem (Art. 19);
- b. Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen (Art. 29);
- c. Rückerstattung des Netzzuschlags und in diesem Rahmen abgeschlossene Zielvereinbarungen (Art. 40–44).

² Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht ausgerichtet; das BFE kann in stossenden Fällen von dieser Regel abweichen.

³ Das BFE ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung

¹ ...

- a. Einspeiseprämiensystem (Art. 19);
- ...

¹ ...

- a. *Gemäss Bundesrat*

¹ Bei der Vollzugsstelle kann gegen deren Verfügungen betreffend das Einspeisevergütungssystem (Art. 19), die Einspeisevergütung nach bisherigem Recht und die Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen (Art. 29) innert 30 Tagen nach Eröffnung Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht ausgerichtet; in stossenden Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.

² Die Verfügungen des BFE, des BAFU, der EICom und der Vollzugsstelle sowie, in den Fällen gemäss Absatz 1, deren Einspracheentscheide können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
dieses Gesetzes und seiner Ausführungs- erlasse Rechtsmittel zu ergreifen.			
(Zur Information:			
Art. 68 <i>Beizug Dritter zum Vollzug</i>	Art. 68	Art. 68	Art. 70a
¹ Die für die jeweiligen Aufgaben zustän- digen Bundesstellen können Dritte zum Vollzug beiziehen, dies insbesondere im Zusammenhang mit:	¹ ...	¹ ...	¹ ... Mehrheit
<p>a. der Rückerstattung des Netzzuschlages (Art. 40–44);</p> <p>b. der Umsetzung von marktwirtschaftlichen Instrumenten (Art. 45 Abs. 2);</p> <p>c. der Erarbeitung von Zielvereinbarungen (Art. 47);</p> <p>d. der Bezeichnung oder der vorgängigen Prüfung von Massnahmen zur Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch und der Ausstellung von Zertifikaten über die erzielten Effizienzsteigerungen (Art. 50 Abs. 2 und 3);</p> <p>e. der Konzeptionierung, Durchführung und Koordination von Programmen zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung einhei- mischer und erneuerbarer Energien (Art. 53, 54 und 56).</p>	d. Streichen	a ⁰ . den Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Art. 33a–33c);	a ⁰ . den Marktprämien für Elektri- zität aus Grosswasserkraft (Art. 33a);
	e. ...		Minderheit (Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Rösti, Schilliger, Wobmann)
	... der sparsamen und effizienten Energienutzung ...		a ⁰ . <i>Streichen</i> (siehe auch Art. 33a ...)
² Die beigezogenen Dritten können er- mächtigt werden, für ihre im Rahmen der Vollzugsaufgaben ausgeführten Tätigkeiten zu ihren Gunsten Gebühren zu erheben. Der Bundesrat legt die Gebührenordnung fest.			
³ Der Bund schliesst mit den beigezogenen Dritten einen Leistungsauftrag ab. Darin ist insbesondere Folgendes festzulegen:			

Bundesrat

- a. Art, Umfang und Abgeltung von Leistungen, die von den Dritten zu erbringen sind;
 b. die Modalitäten für eine periodische Berichterstattung, Qualitätskontrolle, Budgetierung und Rechnungslegung;
 c. die allfällige Erhebung von Gebühren.

⁴ Die Dritten unterstehen für die ihnen übertragenen Aufgaben der Aufsicht des Bundes.

⁵ Das BFE kann für Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben Dritte beziehen.)

Nationalrat**Art. 71**

¹ ...
 ... von Geothermie, der Speicherung von Energie oder der Nutzung und Verteilung von Abwärme dienen und im öffentlichen Interesse liegen, können die Kantone enteignen oder dieses Recht an Dritte übertragen.

Ständerat**Art. 71**

¹ ...
 ... von Geothermie und Kohlenwasserstoffen, der Speicherung ...

Kommission des Nationalrates**Art. 70b** Amtsgeheimnis

Alle Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Art. 71 Enteignung

¹ Für das Erstellen von Anlagen, die der Gewinnung von Geothermie und Kohlenwasserstoffen oder der Nutzung von Abwärme dienen und im öffentlichen Interesse liegen, können die Kantone enteignen oder dieses Recht Dritten übertragen.

² Die Kantone können in ihren Vorschriften das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930⁶ über die Enteignung für anwendbar erklären. Sie sehen vor, dass die Präsidentin oder der Präsident der eidgenössischen Schätzungskommission das abgekürzte Verfahren bewilligen kann, wenn sich die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmen lassen.

³ Für Anlagen nach Absatz 1, die auf dem Gebiet mehrerer Kantone liegen, kann das Enteignungsrecht nach dem Bundesgesetz

Bundesrat

vom 20. Juni 1930 über die Enteignung beansprucht werden.

14. Kapitel: Strafbestimmungen**Art. 72** Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. Vorschriften über den Herkunftsnachweis, die Elektrizitätsbuchhaltung und die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 10);
 b. im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (Art. 19) oder der Einmalvergütung (Art. 29) oder der Investitionsbeiträge (Art. 30 und 31) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

c. im Rahmen der Erhebung des Netzzuschlags (Art. 37) oder der Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 40–44) oder im Zusammenhang mit der für die Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossenen Zielvereinbarung (Art. 41 Bst. a und 42) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 d. Vorschriften über serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte verletzt (Art. 45);
 e. im Rahmen der Zielvorgaben für Effizienzsteigerungen nach Artikel 48 unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 f. von der zuständigen Behörde verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht (Art. 63);
 g. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafan-

Nationalrat**Art. 72**

¹ ...

b. im Rahmen des Einspeiseprämien-systems (Art. 19) oder ...

d. ...

verletzt (Art. 45 und 45a);

...

Ständerat**Art. 72**

¹ ...

b. *Gemäss Bundesrat*

b^{bis}. im Zusammenhang mit den Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Art. 33a–33c) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

d. *Gemäss Bundesrat*

...

Kommission des Nationalrates**Art. 72**

¹ ...

Mehrheit **Minderheit** (Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Röstli, Schilliger, Wobmann)

b^{bis}. *Streichen*
(siehe auch Art. 33a ...)

Bundesrat

drohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.

15. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 74 Übergangsbestimmung zum Einspeisevergütungssystem

¹ Betreibern von Anlagen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht (Art. 7a Energiegesetz vom 26. Juni 1998, EnG⁷) erhalten, steht diese weiterhin zu. Für den laufenden Betrieb gilt das neue Recht; der Bundesrat kann abweichende Regelungen vorsehen, soweit dies aufgrund von schützenswerten Interessen der Betreiber angezeigt ist.

² Für Betreiber, denen die Vergütung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesichert wurde (positiver Bescheid), gelten die folgenden Neuerungen nicht:

a. die Ausschlüsse gemäss Artikel 19 Absatz 5 von:

1. Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 300 kW,
 2. Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW,
 3. gewissen Biomasse-Anlagen;
- b. die Beschränkung der Teilnahme am Einspeisevergütungssystem auf Neuanlagen und damit der Ausschluss von erheblichen Anlageerweiterungen oder -erneuerungen;
- c. der 1. Januar 2013 als Stichdatum für die Neuanlage.

³ Für Betreiber und Projektanten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes keinen positiven Bescheid erhalten haben, insbesondere für diejenigen, denen mitgeteilt

Nationalrat

Art. 74, Titel: Übergangsbestimmung zum Einspeiseprämiensystem

² ...

a. die Ausschlüsse gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3^{bis} von:

1. ...
- ... von weniger als 1 MW,
- ...

³ ...

Ständerat

² ...

... Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 74, Titel: Übergangsbestimmung zum Einspeisevergütungssystem und zum Netzzuschlag

² ...

a. ..

2. Photovoltaik-Anlagen unter 30 kW,

³ *Gemäss Bundesrat*

Kommission des Nationalrates

Art. 74

² ...

a. *Gemäss Bundesrat*

1. *Gemäss Bundesrat*

Bundesrat

wurde, ihre Anlage sei auf der Warteliste (Wartelistenbescheid), gilt das neue Recht, auch wenn ihre Anlage beim Inkrafttreten des Gesetzes schon in Betrieb ist. Sie können nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, wenn sie Artikel 19 davon ausschliesst. Die nach den Artikeln 29, 30 oder 31 Berechtigten können stattdessen eine Einmalvergütung oder einen anderen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen.

⁴ Die nach Artikel 19 Berechtigten, denen bis zum 31. Juli 2013 ein Wartelistenbescheid ausgestellt wurde, können am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, auch wenn ihre Anlage vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurde.

⁵ Den Betreibern, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten (Abs. 1), steht frei, ob sie an der Direktvermarktung nach Artikel 21 teilnehmen oder nicht. Diejenigen, die nicht daran teilnehmen, sind gemäss Artikel 24 mit dem Referenzmarktpreis zuzüglich der Einspeiseprämie zu vergüten. Der Bundesrat kann diese Regelung analog zu Artikel 22 Absatz 3 befristen.

Nationalrat

... Sie können nicht am Einspeiseprämiensystem teilnehmen, wenn ...

⁴ ...

..., können am Einspeiseprämiensystem teilnehmen, auch wenn ...

⁵ *Streichen*

Ständerat

⁴ *Gemäss Bundesrat*

⁵ Den Betreibern, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten (Abs. 1), steht frei, ob sie an der Direktvermarktung nach Artikel 21 teilnehmen oder nicht. Denjenigen, die nicht daran teilnehmen, ist der Referenzmarktpreis zuzüglich der Einspeiseprämie zu vergüten. Der Bundesrat kann dieses Wahlrecht und damit diese Art von Vergütung befristen.

^{5a} Der Netzzuschlag steigt im Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf das Maximum von 2,3 Rappen/kWh und bleibt solange auf dieser Höhe, bis der Mittelbedarf infolge des Auslaufens nach Artikel 39a abnimmt. Danach legt der Bundesrat den Netzzuschlag wieder bedarfsgerecht fest (Art. 37 Abs. 3). Tritt das Gesetz nach dem 1. Juli eines Jahres in Kraft, steigt der Netzzuschlag nicht im Folgejahr, sondern erst ein Jahr später auf das Maximum von 2,3 Rappen/kWh.

Kommission des Nationalrates

Mehrheit **Minderheit** (Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Monnard, Müri, Parmelin, Pieren, Röstli, Schilliger)

^{5a} ...

... des Gesetzes auf 1,5 Rappen/kWh. Anschliessend kann der Bundesrat den Netzzuschlag mit Begründung festlegen (Art. 37 Abs. 3). Tritt das Gesetz nach dem 1. Juli eines Jahres in Kraft, steigt der Netzzuschlag nicht im Folgejahr, sondern erst ein Jahr später auf 1,5 Rappen/kWh.

Bundesrat**Art. 76** Übergangsbestimmung zu Netzzuschlagsfonds und Zuständigkeit

¹ Der Netzzuschlagsfonds ist bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss Artikel 39 zu errichten. Die bisherige Trägerin ist aufzulösen und die geäußneten Mittel sind vollständig in den neuen Netzzuschlagsfonds zu überführen.

² Die nationale Netzgesellschaft trägt nach ihren Möglichkeiten dazu bei, dass der Übergang der Vollzugszuständigkeit, insbesondere beim Einspeisevergütungssystem, so erfolgt, dass das BFE den Vollzug vorschriftsgemäss wahrnehmen kann.

³ Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der EICom hängig sind, werden weiterhin durch diese beurteilt.

Nationalrat**Art. 76**

² ...

... beim Einspeiseprämiensystem, so erfolgt, ...

Ständerat**Art. 76**

Streichen
(siehe auch Art. 39)

Kommission des Nationalrates**Art. 76** Übergangsbestimmung zum Netzzuschlagsfonds und zur Vollzugsstelle sowie zu den Zuständigkeiten

¹ Der Netzzuschlagsfonds ist bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss Artikel 39 zu errichten. Die bisherige Trägerin ist aufzulösen und die geäußneten Mittel sind vollständig in den neuen Netzzuschlagsfonds zu überführen.

² Die Bundesbehörden, soweit sie mit diesem Gesetz neu zuständig werden, nehmen ihre Aufgaben sofort nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf und werden dabei von der nationalen Netzgesellschaft unterstützt, soweit diese nach bisherigem Recht zuständig war.

³ Die Vollzugsstelle ist bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss Artikel 69b zu errichten. Die nationale Netzgesellschaft überträgt ihr im Bereich Herkunftsnachweiswesen die Vertretung in den entsprechenden Gremien und überlässt ihr im Bereich Vollzug kostenlos die Geräte, Arbeitsinstrumente und mobile Infrastruktur der vormaligen Vollzugseinheit. Der Übergang der Rechte, Pflichten und Werte sowie die Eintragungen in das Grundbuch, in das Handelsregister und in andere öffentliche Register im Zusammenhang mit der Errichtung erfolgen steuer- und gebührenfrei. Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen zum Abspaltungs- und Errichtungsvorgang erlassen. Die mit diesem Vorgang verbundenen Ausgaben unterliegen der Genehmigung durch das BFE.

⁴ Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeiten (Art. 69a) ab ihrer Errichtung aus. Bis dahin gilt die Zuständigkeitsordnung gemäss bisherigem Recht.

⁵ Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung gemäss bisherigem Recht galt, beurteilt die

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

EICom, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.

Art. 76a Übergangsbestimmung zur Rückerstattung des Netzzuschlags

Für Endverbraucher, die eine Zielvereinbarung nach bisherigem Recht eingegangen sind, entfällt für die Rückerstattungsperioden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Pflicht zur Einsetzung von mindestens 20 Prozent des Rückerstattungsbetrages für Energieeffizienzmassnahmen.

Art. 76a

Streichen

Art. 76a

Festhalten

Art. 76b Überprüfung der Effizienzvorgaben für Netzbetreiber

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) überprüft jährlich die Erfüllung der Zielvorgabe gemäss Artikel 49 durch die Netzbetreiber.

² Der Bundesrat setzt bei mehrheitlicher Verfehlung der Zielvorgabe gemäss Artikel 49 durch die Netzbetreiber während zwei aufeinanderfolgender Jahre die Anwendung der Malus-Komponente gemäss Artikel 50 in Kraft.

Art. 76b

Streichen

Art. 79 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Art. 79

² *Streichen*

Art. 79

² *Gemäss Bundesrat*

Art. 79

² *Festhalten (= streichen)*

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<i>Anhang</i> (Art. 77)	<i>Anhang</i> (Art. 77)	<i>Anhang</i> (Art. 77)	<i>Anhang</i> (Art. 77)
	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse
	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:
	1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁸		1. ...	
Art. 83 Ausnahmen	<i>Art. 83 Bst. w</i>		<i>Art. 83</i>	
Die Beschwerde ist unzulässig gegen:	Die Beschwerde ist unzulässig gegen:		...	
a. Entscheide auf dem Gebiet der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt;	...			
b. Entscheide über die ordentliche Einbürgerung;				
c. Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend:				
1. die Einreise,				
2. Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt,				
3. die vorläufige Aufnahme,				
4. die Ausweisung gestützt auf Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung und die Wegweisung,				
5. Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen,				
6. die Verlängerung der Grenzgängerbewilligung, den Kantonswechsel, den Stellenwechsel von Personen mit Grenzgängerbewilligung sowie die Erteilung von Reisepapieren an schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer;				

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

d. Entscheide auf dem Gebiet des Asyls, die:

1. vom Bundesverwaltungsgericht getroffen worden sind, ausser sie betreffen Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen,

2. von einer kantonalen Vorinstanz getroffen worden sind und eine Bewilligung betreffen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt;

e. Entscheide über die Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Behördenmitgliedern oder von Bundespersonal;

f. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Beschaffungen:

1. wenn der geschätzte Wert des zu vergebenden Auftrags den massgebenden Schwellenwert des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen oder des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens nicht erreicht,

2. wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt;

^{f^{bis}} Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts über Verfügungen nach Artikel 32i des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009;

g. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse, wenn sie eine nicht ver-

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

mögensrechtliche Angelegenheit, nicht aber die Gleichstellung der Geschlechter betreffen;

h. Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe, mit Ausnahme der Amtshilfe in Steuersachen;

i. Entscheide auf dem Gebiet des Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstes;

j. Entscheide auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung, die bei zunehmender Bedrohung oder schweren Mangellagen getroffen worden sind;

k. Entscheide betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht;

l. Entscheide über die Zollveranlagung, wenn diese auf Grund der Tarifierung oder des Gewichts der Ware erfolgt;

m. Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben;

n. Entscheide auf dem Gebiet der Kernenergie betreffend:

1. das Erfordernis einer Freigabe oder der Änderung einer Bewilligung oder Verfügung,

2. die Genehmigung eines Plans für Rückstellungen für die vor Ausserbetriebnahme einer Kernanlage anfallenden Entsorgungskosten,

3. Freigaben;

o. Entscheide über die Typengenehmigung von Fahrzeugen auf dem Gebiet des Strassenverkehrs;

p. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Fernmeldeverkehrs, des Radios und des Fernsehens sowie der Post betreffend:

1. Konzessionen, die Gegenstand

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

einer öffentlichen Ausschreibung waren,

2. Streitigkeiten nach Artikel 11a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997,

3. Streitigkeiten nach Artikel 8 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010;

q. Entscheide auf dem Gebiet der Transplantationsmedizin betreffend:

1. die Aufnahme in die Warteliste,
2. die Zuteilung von Organen;

r. Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Artikel 3414 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG) getroffen hat;

s. Entscheide auf dem Gebiet der Landwirtschaft betreffend:

1. die Milchkontingentierung,
2. die Abgrenzung der Zonen im Rahmen des Produktionskatalogs;

t. Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung;

u. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Kaufangebote (Art. 22 ff. des Börsengesetzes vom 24. März 1995);

v. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts über Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden in der innerstaatlichen Amts- und Rechtshilfe.

w. Entscheide auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts betreffend die Plangenehmigung von Starkstromanlagen und Schwach-

w. ...

... und Schwach-

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	stromanlagen, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.		stromanlagen und die Enteignung der für den Bau oder Betrieb solcher Anlagen notwendigen Rechte, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.	
	2. CO2-Gesetz vom 23. Dezember 2011⁹	2. ...	2. ...	
	<i>Gliederungstitel vor Art. 10</i>			
2. Abschnitt: Bei Personenwagen	2. Abschnitt: Bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern			
Art. 10 Grundsatz	<i>Art. 10</i> Grundsatz		<i>Art. 10</i>	
¹ Die CO ₂ -Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden (Personenwagen), sind bis Ende 2015 auf durchschnittlich 130 g CO ₂ /km zu vermindern.	¹ Die CO ₂ -Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind bis Ende 2015 auf durchschnittlich 130 g CO ₂ /km und bis Ende 2020 auf durchschnittlich 95 g CO ₂ /km zu vermindern.			
² Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung erstmals im Jahr 2016 und anschliessend alle drei Jahre Bericht, inwieweit der Zielwert nach Absatz 1 erreicht worden ist.	² Die CO ₂ -Emissionen von Lieferwagen und Sattelschleppern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,50 t (leichte Sattelschlepper), die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind bis Ende 2017 auf durchschnittlich 175 g CO ₂ /km und bis Ende 2020 auf durchschnittlich 147 g CO ₂ /km zu vermindern.		² gesetzt werden, sind bis Ende 2020 auf durchschnittlich 147 g CO ₂ /km zu vermindern.
³ Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO ₂ -Emissionen von Personenwagen für die Zeit nach dem Jahr 2015. Dabei berücksichtigt er die Vorschriften der Europäischen Union.	³ Zu diesem Zweck hat jeder Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen nach den Absätzen 1 und 2 (nachfolgend Fahrzeuge) die durchschnittlichen CO ₂ -Emissionen der von ihm eingeführten			

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, die im jeweiligen Jahr in Verkehr gesetzt werden, gemäss seiner individuellen Zielvorgabe (Art. 12) zu vermindern.

Art. 13 Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

¹ Überschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Personenwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers beziehungsweise einer Emissionsgemeinschaft die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller, der Importeur oder die Emissionsgemeinschaft dem Bund pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen folgende Beträge entrichten:

a. für die Jahre 2013–2018:

1. für das erste Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 7.50 Franken,
2. für das zweite Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 22.50 Franken,

3. für das dritte Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 37.50 Franken,

4. für das vierte und jedes weitere Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 142.50 Franken;

b. ab dem 1. Januar 2019: für jedes Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe 142.50 Franken.

Art. 13 Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

¹ Überschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller oder Importeur dem Bund pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetztes Fahrzeug folgende Beträge entrichten:

a. für die Jahre 2015–2018:

1. für das erste Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 5.50 und 8.00 Franken,
2. für das zweite Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 16.50 und 24.00 Franken,

3. für das dritte Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 27.50 und 40.00 Franken,

4. für das vierte und jedes weitere Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: zwischen 104.50 und 152.00 Franken;

b. ab dem 1. Januar 2019: für jedes Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe zwischen 104.50 und 152.00 Franken.

Art. 13

¹ ...

a. für die Jahre 2017–2018:

1. ...
...:
zwischen 5.00 und 8.00 Franken,
2. ...

...: zwischen 15.00 und 24.00 Franken,
3. ...

...:
zwischen 25.00 und 40.00 Franken,
4. ...

...: zwischen 95.00 und 152.00 Franken;
b. ...

... zwischen 95.00 und 152.00 Franken.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Die Beträge nach Absatz 1 werden für jedes Jahr neu festgelegt. Der Bundesrat regelt die Methode, nach welcher sie festgelegt werden. Er richtet sich dabei nach den in der Europäischen Union geltenden Beträgen und dem Wechselkurs. Die Berechnung und Publikation der Beträge erfolgt jeweils vor Beginn des betreffenden Jahres durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

² Für Importeure und Hersteller, die jährlich weniger als 50 Personenkraftwagen einführen oder herstellen, gelten die Beträge nach Absatz 1 für jeden einzelnen Personenkraftwagen. Für die Jahre 2013 und 2014 werden die Beträge mit den Prozentsätzen nach Artikel 12 Absatz 3 multipliziert.

³ Für Importeure und Hersteller nach Artikel 11 Absatz 4 gelten die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 für jedes einzelne Fahrzeug, dessen CO₂-Emissionen die individuelle Zielvorgabe überschreiten. Führen gewisse nach Artikel 10a erlassene Bestimmungen dazu, dass Importeure und Hersteller nach Artikel 11 Absatz 4 wegen der für sie geltenden besonderen Regeln zur Festlegung der Zielvorgabe gegenüber den übrigen Herstellern oder Importeuren benachteiligt wären, so kann der Bundesrat die Sanktion für die Betroffenen mindern.

³ Die Mitglieder von Emissionsgemeinschaften haften solidarisch.

⁴ Die Mitglieder von Emissionsgemeinschaften haften solidarisch.

⁴ Im Übrigen gelten die Artikel 10 und 11 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996¹⁰ sinngemäss.

⁵ Im Übrigen gelten die Artikel 10 und 11 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996¹⁰ sinngemäss.

⁵ Der Bundesrat kann vorsehen, dass in den Verkaufsunterlagen für Personenkraftwagen der Betrag anzugeben ist, der nach Massgabe

⁶ Der Bundesrat kann vorsehen, dass in den Verkaufsunterlagen für Fahrzeuge der Betrag anzugeben ist, der nach Massgabe der

Geltendes Recht

der Absätze 1 und 2 zu entrichten wäre, wenn die Sanktion aufgrund der CO₂-Emissionen des einzelnen Personenwagens festgesetzt würde.

Bundesrat

Absätze 1–3 zu entrichten wäre, wenn die Sanktion aufgrund der CO₂-Emissionen des einzelnen Fahrzeugs festgesetzt würde.

Nationalrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates***Gliederungstitel vor Art. 32a*

3. Abschnitt: Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen

Art. 32a Berechtigte Betreiber von WKK-Anlagen

¹ Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen, wird die CO₂-Abgabe nach Massgabe von Artikel 32b teilweise zurückerstattet, sofern die Anlage:

- a. primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt ist;
- b. eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt, aber weniger als 20 Megawatt aufweist; und
- c. die energetischen, ökologischen oder anderen Mindestanforderungen erfüllt.

² Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen fest.

Art. 32a

¹ ...

b. *Streichen*

² Der Bundesrat legt die Leistungsgrenzen sowie die Mindestanforderungen fest.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
6. Kapitel: Verwendung der Erträge				
Art. 34 Verminderung der CO ₂ -Emissionen bei Gebäuden	Art. 34 Verminderung der CO ₂ -Emissionen bei Gebäuden	Art. 34	Art. 34	
<p>¹ Ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 300 Millionen Franken pro Jahr, wird für Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet. In diesem Rahmen gewährt der Bund den Kantonen globale Finanzhilfen an:</p> <p>a. die energetische Sanierung bestehender beheizter Gebäude;</p> <p>b. die Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik im Umfang von höchstens einem Drittel der zweckgebundenen Erträge pro Jahr.</p>	<p>¹ Ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, wird für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen nach den Artikeln 53, 54 und 56 EnG¹¹.</p>	<p>¹ ...</p> <p>... bei Gebäuden, inklusive Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr, verwendet. Zu diesem ...</p>		
		<p>^{1bis} Der Bund leistet direkte Unterstützung für die Projekte zur Nutzung der mittleren Geothermie. Er setzt dafür einen kleinen Teil der in Absatz 1 vorgesehenen Mittel ein. Der Bundesrat legt die Kriterien und Modalitäten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest.</p>	<p>^{1bis} Der Bund unterstützt zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung. Er setzt dafür einen kleinen Teil der in Absatz 1 vorgesehenen Mittel ein, jedoch maximal 30 Millionen Franken. Der Bundesrat legt ...</p>	
<p>² Der Bund gewährt Finanzhilfen:</p> <p>a. an Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a: auf der Grundlage einer Programmvereinbarung mit den Kantonen, die eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten;</p>	<p>² Die Ausrichtung der Globalbeiträge erfolgt nach Artikel 58 EnG unter Beachtung der folgenden Besonderheiten:</p> <p>a. In Ergänzung der Voraussetzungen von Artikel 58 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme</p>	<p>² ...</p>		
		<p>a. ...</p>		

Geltendes Recht

b. an Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b: im Rahmen von Globalbeiträgen nach Artikel 15 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998.

³ Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

⁴ Die Gewährung der Finanzhilfen an die Kantone ist bis Ende 2019 befristet. Der Bundesrat erstellt im Jahr 2015 zuhanden der Bundesversammlung einen Bericht zur Wirksamkeit der Finanzhilfen.

Bundesrat

zur Förderung energetischer Gebäudehüllensanierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.

b. In Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 EnG dürfen die Globalbeiträge nicht mehr als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits ausmachen.

³ Können die nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft werden, so werden sie nach Artikel 36 an Bevölkerung und Wirtschaft verteilt.

Art. 49a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper erfolgt die Berichterstattung nach Artikel 10b Absatz 1 erstmals im Jahr 2019.

Nationalrat

... energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksanierungen sowie zum Ersatz ...

b. In Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 EnG werden die Globalbeiträge in einen Sockelbeitrag pro Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt. Der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits. Der Sockelbeitrag pro Einwohner beträgt dabei maximal 30% der verfügbaren Mittel.

Ständerat

Art. 49a

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht Bundesrat

² Der nach Artikel 34 in der Fassung vom 23. Dezember 2011¹² gebundene Ertrag aus der bis zum 31. Dezember 2014 erhobenen CO₂-Abgabe wird nach Artikel 34 in der genannten Fassung verwendet. Gleiches gilt für die Verwendung des nach Artikel 34 gebundenen Ertrags des Jahres 2015.

³ Der nach Artikel 34 gebundene Ertrag des Jahres 2016 kann bis zu einer Höhe von 100 Millionen Franken im Rahmen des Artikels 34 Absatz 2 Buchstabe a in der Fassung vom 23. Dezember 2011 verwendet werden. Zusätzlich können den Kantonen Vollzugskosten erstattet werden, die aufgrund der vorzeitigen Ablösung der Programmvereinbarungen durch Globalbeiträge verbleiben.

Nationalrat**2a. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)¹**

Art. 31a Investitionen in Liegenschaften

¹ Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die

Ständerat

² Der nach Artikel 34 in der Fassung vom 23. Dezember 2011 gebundene Ertrag aus der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen, aber nicht verwendeten CO₂-Abgabe, wird nach vorliegendem Recht verwendet.

³ Der nach Artikel 34 gebundene Ertrag des Jahres 2017 kann bis zu ...

2a. Ganze Ziffer streichen**Kommission des Nationalrates****Mehrheit****2a. Festhalten**

Art. 31a

¹ ...

... im Geschäftsvermögen zählen zum geschäftsmässig begründeten Aufwand. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

Minderheit (Badran Jacqueline, Fässler Daniel, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

2a. Gemäss Ständerat (=Streichen)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

Liegenschaft den energetischen Mindeststandard bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene Liegenschaftstypen können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften.

² *Streichen***Art. 32**

¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

Art. 32

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich Investitionen für den Ersatzneubau, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

Art. 32

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

^{2bis} Investitionskosten gemäss Absatz 2 zweiter Satz sind in den vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

^{2ter} Investitionen gemäss Absatz 2 zweiter Satz in beheizte oder klimatisierte Liegenschaften oder in den Ersatzneubau können nur dann abgezogen werden, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 31a Abs. 2 und 3) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht.

^{2ter} *Streichen*

³ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Bundesrat regelt diesen Pauschalabzug.

Art. 67a Investitionen in Liegenschaften

Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäfts-

*Art. 67a**Streichen*

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
				(Mehrheit)	(Minderheit)
		<p>vermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 31a Abs. 2 und 3) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.</p> <p><i>Art. 205e Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Artikel 31a, 32 Absatz 2^{ter} und 67a entfalten ihre Wirkung ab der zehnten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten.</p>		<p><i>Art. 205e</i></p> <p>Artikel 31a entfaltet seine Wirkung ...</p>	
		<p>2b. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)²</p>	<p><i>2b. Ganze Ziffer streichen</i></p>	<p>Mehrheit</p> <p><i>2b. Festhalten</i></p>	<p>Minderheit (Badran Jacqueline, Fässler Daniel, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)</p> <p><i>2b. Gemäss Ständerat (=Streichen)</i></p>
<p>Art. 9 Allgemeines</p> <p>¹ Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgerechnet. Zu den notwendigen Aufwendungen gehören auch die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.</p> <p>² Allgemeine Abzüge sind: a. die privaten Schuldzinsen im</p>		<p><i>Art. 9</i></p>		<p><i>Art. 9</i></p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
				(Mehrheit)	(Minderheit)
<p>Umfang des nach den Artikeln 7 und 7a steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken;</p> <p>b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, bis zu einem bestimmten Betrag;</p> <p>f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschaliert werden kann;</p> <p>h. die Krankheits- und Unfallkos-</p>					

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

ten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;

h^{bis}. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a–c);

k. ein Abzug vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;

l. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag an politische Parteien, die:

1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder

3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

m. die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

n. die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterienähnlichen Veranstaltung; die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen.

³ Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Zudem können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Bei den drei letztgenannten Abzügen gilt folgende Regelung:

a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bestimmt das Eidgenössische Finanzde-

³ ...

a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich Investitionen für den Ersatzneubau,

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

partement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

b. Die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sind abziehbar, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

^{3bis} Investitionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a sind in den vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

^{3ter} Investitionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a in beheizte oder klimatisierte Liegenschaften oder in den Ersatzneubau können nur dann abgezogen werden, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht.

^{3quater} Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene Liegenschaftstypen können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.

^{3ter} *Streichen*^{3quater} *Streichen*

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
		^{3quinquies} Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften.		(Mehrheit)	(Minderheit)
<p>⁴ Andere Abzüge sind nicht zulässig. Vorbehalten sind die Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts.</p>					
<p>Art. 10 Selbständige Erwerbstätigkeit</p>		Art. 10		Art. 10	
<p>¹ Als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten werden namentlich abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens; b. die Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken; c. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf dem Geschäftsvermögen; d. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist; e. Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 8 Absatz 2 entfallen. 					
<p>^{1bis} Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>					

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**^{1ter}...

... im Geschäftsvermögen zählen zum geschäftsmässig begründeten Aufwand. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

^{1ter} Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 9 Abs. 3^{quater} und 3^{quinquies}) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

² Verluste aus den sieben der Steuerperiode (Art. 15) vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

³ Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten auch bei Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)****Art. 25** Aufwand**Art. 25****Art. 25**

¹Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

a. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen;

b. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;

c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a–c);

d. die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.

^{1bis} Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

^{1ter} Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte

^{1ter} *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 9 Abs. 3^{quater} und 3^{quinquies}) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

² Vom Reingewinn der Steuerperiode werden die Verluste aus den sieben der Steuerperiode (Art. 31 Abs. 2) vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

³ Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsperioden entstanden und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

Art. 72q Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... den Artikeln 9 Absätze 3^{bis}–3^{quinqüies}, 10 Absatz 1^{ter} sowie 25 Absatz 1^{ter} an.

Art. 78f Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Artikel 9 Absatz 3^{ter}–3^{quinqüies}, 10 Absatz 1^{ter} sowie 25 Absatz 1^{ter} entfalten ihre Wirkung ab der zehnten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten.

Art. 72q

...

... den Artikeln 9 Absätze 3^{bis} und 3^{quinqüies} sowie Artikel 10 Absatz 1^{ter} an.

Art. 78f

Artikel 9 Absatz 3^{quinqüies} sowie Artikel 10 Absatz 1^{ter} entfalten ...

3. Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979¹³

3. ...**3. ...****Art. 6 Grundlagen**

¹ ...

²Für die Erstellung ihrer Richtpläne erarbeiten die Kantone Grundlagen, in denen sie feststellen, welche Gebiete:

a. sich für die Landwirtschaft eignen;

b. besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;

Art. 6

¹Für die Erstellung ihrer Richtpläne bestimmen die Kantone in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll.

² Sie stellen fest, welche Gebiete

a. sich für die Landwirtschaft und die Produktion von Elektrizität aus erneuerbarer Energie eignen;
b. besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;

Art. 6

¹ *Streichen*
(= gemäss geltendem Recht)

² *Gemäss geltendem Recht, aber:*

...

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
c. durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.		c. durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.	b ^{bis} . sich für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eignen;	
³ In den Grundlagen geben sie auch Aufschluss über den Stand und die bisherige Entwicklung: a. ihres Siedlungsgebietes; b. des Verkehrs, der Versorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen.		³ Sie geben Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung a. der Besiedlung; b. des Verkehrs;	³ Gemäss geltendem Recht, aber: ...	
c. ihres Kulturlandes.		c. der Versorgung, insbesondere jener mit Elektrizität aus erneuerbarer Energie; d. der öffentlichen Bauten und Anlagen.	b ^{bis} . der Versorgung, insbesondere mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien; b ^{ter} . der öffentlichen Bauten und Anlagen;	
⁴ Sie berücksichtigen die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.				
	5. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003¹⁴	5. ...	5. ...	5. ...
Art. 12 Bewilligungspflicht	<i>Art. 12 Sachüberschrift und Abs. 4</i> Bewilligungspflicht, Verbot des Erteilens der Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke		<i>Art. 12</i> Bewilligungspflicht	
¹ Wer eine Kernanlage bauen oder betreiben will, braucht eine Rahmenbewilligung des Bundesrates.			¹ des Bundesrates. Vorbehalten bleibt Artikel 12a.	

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Auf die Erteilung einer Rahmenbewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

³ Kernanlagen mit geringem Gefährdungspotenzial bedürfen keiner Rahmenbewilligung. Der Bundesrat bezeichnet diese Anlagen.

⁴ Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken dürfen nicht erteilt werden.

⁴ *Streichen*

Art. 12a Verbot des Erteilens der Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke

Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken dürfen nicht erteilt werden.

Art. 25a Langzeitbetriebskonzept und Ausserbetriebnahme

¹ Spätestens zwei Jahre vor Ablauf von 40 Betriebsjahren muss der Bewilligungsinhaber dem ENSI (Art. 70 Abs. 1 Bst. a) ein umfassendes Langzeitbetriebskonzept einreichen, welches über die verbleibende Laufzeit die Sicherheit gewährleistet. Dieses enthält namentlich folgende Angaben:

- a. die geplante Betriebsdauer;
- b. den Nachweis, dass die Auslegungsgrenzen der sicherheitstechnisch relevanten Anlageteile mit einer Sicherheitsmarge während der geplanten Betriebsdauer nie erreicht werden;
- c. die für die geplante Betriebsdauer

Art. 25a

Streichen

Art. 25a

Mehrheit **Minderheit** (Bäumle, Badran, Jacqueline, Girod, Grunder, Jans, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Festhalten, aber:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

er vorgesehenen Nachrüstungen und Verbesserungsmassnahmen; d. die für die geplante Betriebsdauer vorgesehenen Massnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Personalbestandes und des benötigten Fachwissens.

² Spätestens zwei Jahre vor Ablauf des genehmigten Langzeitbetriebskonzeptes kann der Bewilligungsinhaber dem ENSI ein erneuertes Langzeitbetriebskonzept für jeweils höchstens zehn weitere Jahre einreichen.

³ Das Ensi beurteilt das Langzeitbetriebskonzept unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der KNS. Sofern die Anforderungen an die Sicherheit gemäss Abs. 1 und 2 während der nächsten Betriebsperiode erfüllt sind, genehmigt das ENSI das Langzeitbetriebskonzept für maximal 10 Jahre in Form einer Freigabe.

⁴ Bei Nichterfüllung oder Nichteinhaltung wesentlicher Elemente eines Langzeitbetriebskonzeptes verfügt das ENSI die vorläufige Ausserbetriebnahme.

⁵ Der Bundesrat legt die Einzelheiten und insbesondere die Anforderungen an das Langzeitbetriebskonzept fest. Er berücksichtigt dabei die Stellungnahmen des ENSI und der KNS.

Mehrheit Minderheit (Bäumle, ...)

⁵ Das ENSI legt die Einzelheiten und insbesondere die Anforderungen an das Langzeitbetriebskonzept fest. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme der KNS.
(siehe auch Art. 106a)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 106a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 106a

Art. 106a

Mehrheit **Minderheit I** (Bäumle, Badran Jacqueline, Girod, Grunder, Jans, Müller-Altermatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

Minderheit II (Jans, Badran Jacqueline, Girod, Nordmann, Semadeni, Thorens Goumaz)

Streichen

Die Bewilligungsinhaber, deren Kernanlagen bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits mehr als 40 Jahre in Betrieb standen, müssen dem ENSI ein umfassendes Langzeitbetriebskonzept für höchstens zehn weitere Jahre nach Artikel 25a Absatz 1 spätestens zwei Jahre vor Ablauf von 50 Betriebsjahren einreichen. Für diese Kernanlagen gelten dabei ebenfalls die Vorgaben von Artikel 25a Absätze 3 bis 6, hingegen nicht Absatz 2.

Die Bewilligungsinhaber, deren Kernkraftwerke bei Inkrafttreten ...

Für Kernkraftwerke, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits mehr als 40 Jahre in Betrieb standen, endet bei Einhaltung sämtlicher geltenden gesetzlichen Bestimmungen und bei Erfüllung der ENSI-Sicherheitsauflagen die Betriebsbewilligung nach maximal 50 Betriebsjahren.

... einreichen. Für diese Kernkraftwerke gelten dabei ebenfalls die Vorgaben von Artikel 25a Absätze 2 bis 5.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	6. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902¹⁵		6. ...	
Art. 16	<i>Art. 16 Abs. 2 Bst. a und Abs. 5</i>		<i>Art. 16</i>	
<p>¹ Wer Starkstromanlagen oder Schwachstromanlagen nach Artikel 4 Absatz 3 erstellen oder ändern will, benötigt eine Plangenehmigung.</p>				
<p>² Genehmigungsbehörde ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Eidgenössische Starkstrominspektorat (Inspektorat); b. das Bundesamt für Energie für Anlagen, bei denen das Inspektorat Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte; c. die nach der jeweiligen Gesetzgebung zuständige Behörde für Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusbetrieb dienen. 	<p>² Genehmigungsbehörde ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Inspektorat; ... 			
<p>³ Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.</p>				
<p>⁴ Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Betreiberin von Stark- oder Schwachstromanlagen (Unternehmung) in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.</p>				
<p>⁵ Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Bundesgesetz vom 22.</p>	<p>⁵ Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz</p>		<p>⁵ ...</p>	<p>... einen Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz</p>

Geltendes Recht

Juni 1979 über die Raumplanung voraus.

⁶ Das Plangenehmigungsverfahren für Gemeinschaftsanlagen wird von der Genehmigungsbehörde durchgeführt, die für den hauptsächlichsten Teil der Anlage zuständig ist.

⁷ Der Bundesrat kann Hausinstallationen, Niederspannungsverteilnetze und Niederspannungs-Energieerzeugungsanlagen von der Plangenehmigungspflicht befreien oder bestimmte Verfahrenserleichterungen vorsehen.

Bundesrat

vom 22. Juni 1979¹⁶ voraus. Dieser ist in der Regel innert zwei Jahren zu erarbeiten. Der Bundesrat setzt für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen fest.

Art. 16a^{bis}

¹ Die Bearbeitungsfrist für ein Plangenehmigungsverfahren darf in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.

² Der Bundesrat setzt für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen fest.

Nationalrat**Ständerat**

vom 22. Juni 1979 voraus. Dieser ist innert zwei Jahren zu erarbeiten. Der Bundesrat ...

Art. 16a^{bis}

¹ ...
... darf
zwei Jahre nicht überschreiten.

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	7. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007¹⁷	7. ...	7. ...	7. ...
Art. 14 Netznutzungsentgelt	<i>Art. 14 Abs. 3 Bst. c</i>	<i>Art. 14</i>	<i>Art. 14</i>	<i>Art. 14</i>
¹ Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.				
² Das Netznutzungsentgelt ist von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten.				
³ Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt: a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln. b. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein. c. Sie müssen im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.	³ Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt: c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.	³ ... c. Sie können sich am Bezugsprofil orientieren und müssen im Netz ...	³ ... c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein. Der Bundesrat kann in Bezug auf Endverbraucher, die über eine Produktionsanlage mit einer Anschlussleistung von unter 10 kVA verfügen, besondere Vorschriften zur Bildung von Kundengruppen vorsehen. e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.	³ ... Mehrheit Minderheit (Grunder, Bourgeois, Knecht, Page, Pieren, Rösti, Ruppen, Schilliger, Wasserfallen, Wobmann) c. <i>Gemäss Bunderat</i>
d. Individuell in Rechnung gestellte Kosten sind auszuschliessen. e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.				

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen, trifft der Bundesrat andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiber anordnen. Die Effizienz des Netzbetriebs muss gewahrt bleiben. Bei Zusammenschlüssen von Netzbetreibern besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.

⁵ Die im Zusammenhang mit geltenden Wasserrechtsverleihungen (Konzessionsverträge) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Energielieferungen, werden durch die Bestimmungen über das Netznutzungsentgelt nicht berührt.

*Gliederungstitel vor Art 17a***2a. Abschnitt: Messwesen**

Art. 17a Intelligente Messsysteme beim Endverbraucher

¹ Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.

2a. Abschnitt: Messwesen, Steuerung, Regelung

Art. 17a Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme beim Endverbraucher

¹ ...

... zeitlichen Verlauf

2a. Abschnitt: Messwesen und Steuersysteme

Art. 17a Titel: Gemäss Bundesrat

¹ *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher machen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern oder bei gewissen Gruppen von Endverbrauchern die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.

³ Er kann unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme beim Endverbraucher zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. der Übermittlung von Messdaten;
- b. der Unterstützung von Tarifsystemen;
- c. der Unterstützung von weiteren Diensten und Anwendungen;
- d. der Steuerung des Leistungsbezugs.

⁴ Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen über den Datenschutz.

erfasst. Intelligente Steuer- und Regelsysteme beim Endverbraucher sind Einrichtungen zur Lastverschiebung, zur Optimierung des Eigenverbrauchs und zur Reduktion der Verteilnetzbelastung.

² Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme beim Endverbraucher ...

... die Installation intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme zu veranlassen.

³ ...

... die intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsysteme beim Endverbraucher ...

- a. der Übermittlung von Mess-, Steuer- und Regeldaten über die gängigen Kommunikationskanäle;
- b. der Unterstützung von zeitvariablen Tarifsystemen;
- c. ...

d. der Steuerung des Leistungsbezugs und der Energielieferung.

⁴ Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen über den Datenschutz. Um zu Steuern und zu

² Gemäss Bundesrat

³ Gemäss Bundesrat, aber:

d. *Streichen*

⁴ *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Regeln ist in jedem Fall die Zustimmung des Endverbrauchers erforderlich.

Art. 17b Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Produzenten

¹ Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Produktion oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.

² Der Bundesrat kann Vorgaben zum Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Endverbrauchern und Produzenten machen. Er kann festlegen, unter welchen Bedingungen sie verwendet werden dürfen, welchen technischen Mindestanforderungen sie genügen und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen. Der Bundesrat kann weiter insbesondere Vorschriften erlassen über:

- a. die Übermittlung von Steuer- und Regeldaten;
- b. die Unterstützung von weiteren Diensten und Anwendungen;
- c. die Steuerung des Leistungsbezugs und der Leistungsabgabe.

³ Die Verwendung von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Endverbrauchern und Produzenten bedarf deren Zustimmung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

⁴ Der Bundesrat kann festlegen, welche Kosten zu den anrechenbaren Netzkosten gehören. Dies umfasst auch jene Kosten, die dem Netzbetreiber durch den Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme Dritter entstehen.

Art. 17c Datenschutz

¹ Auf die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit intelligenten Mess-, Steuer- oder Regelsystemen findet das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) Anwendung.

² Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Bearbeitung der Daten. Er kann besondere Bestimmungen vorsehen, namentlich im Zusammenhang mit Lastgangmessungen.